

Claudia Kuretsidis-Haider

## **„Einsatz in Maly Trostinec“: Der Gaswagenfahrer Josef Wendl vor Gericht**

Maly Trostinec – ein weißer Fleck  
in der österreichischen Rechtsgeschichte

Am 9. Oktober 1970 wurde der gelernte Friseur, SS-Angehörige und spätere Kriminalangestellte bei der Staatspolizeileitstelle Wien Josef Wendl vom Anklagevorwurf freigesprochen, er „habe gegen Menschen, in der Absicht, sie zu töten, dadurch, dass er als Fahrer eines Gaswagens, in welchen Personen verschlossen worden waren, [...], auf eine solche Art gehandelt, dass daraus deren Tod erfolgte“<sup>1</sup>. Es war dies der einzige Prozess in Österreich u. a. wegen Verbrechen in Maly Trostinec, der zu einem Urteil führte. Der Umgang der Justiz mit diesem so wichtigen Ort des Holocaust steht paradigmatisch für dessen langjährige Abwesenheit im österreichischen Gedächtnis. Justizakten sind jedoch oftmals die einzige Primärquelle für die Erforschung nationalsozialistischer Verbrechen. In den 1960er Jahren fanden in der Bundesrepublik Deutschland zahlreiche große Prozesse statt, die den Holocaust in Osteuropa zum Verhandlungsgegenstand hatten. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte haben viele tausend Seiten Ermittlungs- und Justizakten produziert, in denen die Verantwortlichen benannt, Netzwerke rekonstruiert und Verbrechen aufgedeckt wurden. Während deutsche HistorikerInnen in den ausgehenden 1960er und vor allem ab den 1970er Jahren diese Quellengattung ausgiebig nutzten, blieb sie in Österreich weitgehend unbeachtet. So ist es nicht verwunderlich, dass der Vernichtungsort Maly Trostinec, der im Bereich der Dienststelle des „Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD Weißruthenien (KdS) in Minsk“ lag, lange Zeit ein weißer Fleck auch in der österreichischen Zeitgeschichte-

1 LG Wien 20 Vr 1100/65, Anklageschrift, S. 1. Der Originalakt des Prozesses gegen Josef Wendl befindet sich im Wiener Stadt- und Landesarchiv. Die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz hat den Akt für die historische Forschung aufbereitet und mikroverfilmt sowie für das Archiv des DÖW mit einer Signatur versehen. Für diesen Aufsatz wurde nicht der Originalakt herangezogen, sondern der Mikrofilm (MF 1009-1111) mit der Signatur DÖW V528.

forschung war. Seit der Öffnung der Archive in Osteuropa in den 1990er Jahren und unter Heranziehung der Gerichtsakten haben die Forschungen entscheidende Fortschritte gemacht, in Deutschland haben vor allem Dieter Pohl<sup>2</sup>, Christian Gerlach<sup>3</sup> und Petra Rentrop<sup>4</sup> grundlegende Arbeiten dazu vorgelegt. Aber auch das Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes hat bereits Anfang der 1990er Jahre – als die Forschungsarbeiten zum Projekt „Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer“ begannen – auf die Bedeutung von Maly Trostinec in seinen Publikationen hingewiesen.<sup>5</sup> Gegenstand eines breiten öffentlichen Diskurses wurde der Vernichtungsort allerdings erst mit der 2009 von Waltraud Barton ins Leben gerufenen Initiative zur Errichtung eines Mahnmales für die ermordeten österreichischen Jüdinnen und Juden. Im November 2011 fand in Wien eine Konferenz statt, die den Fokus darauf richtete, der österreichischen Opfer der Shoa in Weißrussland zu gedenken. In dem 2012 erschienenen Konferenzband wurde u. a. erstmals auch die in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland durchgeführte strafrechtliche Ahndung der in Maly Trostinec begangenen Verbrechen behandelt.<sup>6</sup> Das dabei benannte Desiderat der bis dahin nicht erfolgten wissenschaftlichen Auswertung der justiziellen Ermittlungstätigkeit in Österreich versuchten 2012 zwei bei Professor Bertrand Perz am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien eingereichte Diplomarbeiten zu schließen. Sowohl die Arbeit von Walter Kornfeld „Verbrechen der Einsatzgruppen – Strafverfolgung vor österreichischen Geschworenengerichten am Beispiel des Prozesses gegen Josef Wendl“<sup>7</sup>

- 2 Dieter Pohl, Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden durch das nationalsozialistische Deutschland 1933–1945. Ein neues Editionsprojekt, <https://www.degruyter.com/downloadpdf/j/vfzg.2005.53.issue-4/vfzg.2005.53.4.651/vfzg.2005.53.4.651.pdf> [27. 2. 2019].
- 3 Christian Gerlach, Kalkulierte Morde. Die deutsche Wirtschafts- und Vernichtungspolitik in Weißrussland 1941 bis 1944, Hamburg 1999.
- 4 Petra Rentrop, Tatorte der „Endlösung“. Das Ghetto Minsk und die Vernichtungsstätte Maly Trostinec, Berlin 2011.
- 5 Florian Freund / Hans Safrian, Vertreibung und Ermordung. Zum Schicksal der österreichischen Juden 1938–1945. Das Projekt „Namentliche Erfassung der österreichischen Holocaustopfer“, hrsg. v. Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Wien 1993. Vier Jahre später ist das Buch auch in englischer Sprache erschienen.
- 6 Claudia Kuretsidis-Haider, Die strafrechtliche Ahndung der Verbrechen von Maly Trostinec in Österreich und der BRD. Erkenntnisse und Desiderate, in: Waltraud Barton/IM-MER (Hrsg.), Ermordet in Maly Trostinec. Die österreichischen Opfer der Shoa in Weißrussland, Wien 2012, S. 123–136; Dieter Pohl, Kommentar: Die Täter und ihre Bestrafung, in: Ebenda, S. 137–142.
- 7 Die Arbeit ist online verfügbar unter: [http://othes.univie.ac.at/20438/1/2012-04-05\\_9809793.pdf](http://othes.univie.ac.at/20438/1/2012-04-05_9809793.pdf) [27. 2. 2019].

als auch von David Rennert „Kein großes Unterfangen? Die mangelhafte justizielle Aufarbeitung und das faktische Ende der Ahndung von NS-Verbrechen durch österreichische Geschworenengerichte am Beispiel des Wiener Gaswagenfahrers Josef Wendl“<sup>8</sup> hatten den einzigen mit Urteil abgeschlossenen Prozess eines österreichischen Gerichts u. a. zu den Verbrechen in Maly Trostinec zum Forschungsgegenstand.

### Die strafrechtliche Ahndung der Verbrechen in Maly Trostinec in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich<sup>9</sup>

Die bundesdeutsche Justiz ermittelte bereits Ende der 1940er Jahre wegen Verbrechen in Minsk und Maly Trostinec. Das erste Urteil erging gegen den Kriminalsekretär und SS-Hauptscharführer Adolf Rube, der im Dezember 1949 vom Schwurgericht beim Landgericht Karlsruhe zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt wurde.<sup>10</sup> Rube war von Winter 1942/43 bis zum Spätsommer 1943 in der Dienststelle des KdS Minsk tätig gewesen. Dabei war er unter anderem an der Tötung von russischen Juden und Jüdinnen im Ghetto sowie an der Ermordung von Juden und Jüdinnen im Gaswagen beteiligt. Im August 1943 erschoss er bei der sogenannten „Krankenhausaktion“ gemeinsam mit anderen KdS-Angehörigen Kranke in den Ghetto-Krankenhäusern „Rotes Haus“ und „Weißes Haus“ in ihren Betten (Schätzungen gehen von 200 bis 300 Menschen aus) sowie ca. 200 Kinder im Waisenhaus des Ghettos.<sup>11</sup> Außerdem leitete er im Rahmen der Exhumierung von Massengräbern der zuvor ermordeten jüdischen Bevölkerung ein so genanntes „Enterdungskommando“.

Der KdS Minsk wurde Mitte 1941 eingerichtet und war dem SS- und Polizeiführer in Weißruthenien in Minsk und dieser dem Höheren SS- und Poli-

8 Die Arbeit ist online verfügbar unter: [http://othes.univie.ac.at/31031/1/2013-12-15\\_0709651.pdf](http://othes.univie.ac.at/31031/1/2013-12-15_0709651.pdf) [27. 2. 2019].

9 Siehe dazu: Kuretsidis-Haider, Die strafrechtliche Ahndung, S. 124–130.

10 1951 und 1952 wurde das Urteil vom Landgericht Karlsruhe und vom Bundesgerichtshof bestätigt: LG Karlsruhe 3 AKs2/49; OLG Stuttgart 2 Ss52/50; LG Karlsruhe 3 AKs2/49; BGH 1 StR135/52. Urteile abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Bd. IX, Amsterdam 1978, Verfahren Lfd. Nr. 298. 1971 wurde Adolf Rube begnadigt und aus der Haft entlassen.

11 Paul Kohl, Der Krieg der deutschen Wehrmacht und der Polizei 1941–1944. Sowjetische Überlebende berichten, Frankfurt/M. 1995, S. 86.

zeitführer Ostland in Riga unterstellt, der wiederum der Einsatzgruppe B angehörte. Kommandeure waren Erich Ehrlinger<sup>12</sup>, Eduard Strauch<sup>13</sup> und Erich Isselhorst<sup>14</sup>.

Erich Ehrlinger hatte im Frühjahr 1938 die SD-Dienststelle in Wien, ein Jahr später in Prag aufgebaut. Im August 1943 wurde er von Ernst Kaltenbrunner zu seinem Beauftragten beim kommandierenden General der Sicherungstruppen und Befehlshaber des Heeresgebietes Mitte sowie zum Führer der Einsatzgruppe B bestellt. Im Oktober 1943 wurde er weiters als Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD beim Höheren SS- und Polizeiführer Russland-Mitte und Weißruthenien mit Dienstsitz in Minsk eingesetzt.

Das Landgericht Karlsruhe verurteilte Ehrlinger im Dezember 1961 zu zwölf Jahren Zuchthaus. Der Bundesgerichtshof hob das Urteil auf und in weiterer Folge wurde das Verfahren im Dezember 1969 wegen „dauerhafter Verhandlungsunfähigkeit“ des Beschuldigten eingestellt.<sup>15</sup>

Eduard Strauch wurde im Nürnberger Einsatzgruppen-Prozess im April 1948 zum Tode verurteilt. Nach Belgien ausgeliefert verurteilte ihn 1949 ein Militärgericht in Brüssel in einer anderen Strafsache nochmals zum Tode. 1952 wurde Strauch zu lebenslangem Zuchthaus begnadigt. Er starb am 16. September 1955 in einem Brüsseler Krankenhaus.<sup>16</sup>

Erich Isselhorst wurde im Februar 1948 nach einem Todesurteil eines französischen Militärgerichts – allerdings nicht wegen der Verbrechen im Bereich des KdS Minsk – in Straßburg hingerichtet.<sup>17</sup>

Nach dem Weggang von Erich Isselhorst im Oktober 1943 wurde der KdS Weißruthenien aus dem Bereich des „Befehlshabers der Sicherheitspolizei und

12 Michael Wildt, Erich Ehrlinger: Ein Vertreter „kämpfender Verwaltung“, in: Klaus-Michael Mallmann / Gerhard Paul (Hrsg.), *Karrieren der Gewalt. Nationalsozialistische Täterbiographien*, Darmstadt 2005; Peter Stadlbauer, *SS-Einsatzgruppenführer Erich Ehrlinger: eine Studie zu NS-Gewaltverbrechen und deutscher Nachkriegsjustizgeschichte*, Diss. Univ. Wien 2017.

13 Petra Rentrop, Maly Trostinez, in: Wolfgang Benz / Barbara Distel (Hrsg.), *Der Ort des Terrors. Geschichte der nationalsozialistischen Konzentrationslager*, Bd. 9, München 2009, S. 573; dies., *Tatorte der „Endlösung“*, S. 213.

14 Andrej Angrick, „Aktion 1005“ – Spurenbeseitigung von NS-Massenverbrechen 1942–1945. Eine „geheime Reichssache“ im Spannungsfeld von Kriegswende und Propaganda, Göttingen 2018, S. 560 f.

15 LG Karlsruhe VI Ks 1/60; BGH 1 StR 540/62. Urteile abgedruckt in: *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. XVIII, Verfahren Lfd. Nr. 526.

16 Stephan Lehnstaedt, *Okkupation im Osten. Besatzeralltag in Warschau und Minsk 1939–1944*, München 2010, S. 322.

17 Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Rheinland, Nachlass Erich Isselhorst RW 0725, Nr. 24.

des SD“ (BdS) Ostland herausgenommen und zur Dienststelle des „BdS Russland-Mitte und Weißruthenien“ umgewandelt. Als dessen Chef fungierte der nunmehr zum SS-Standartenführer beförderte Erich Ehrlinger. Gleichzeitig wurde die Dienststelle durch Kräfte der Einsatzgruppe B, deren Chef Ehrlinger 1943 geworden war, vergrößert. Nach der Versetzung Ehrlingers zum Reichssicherheitshauptamt Berlin wurde SS-Standartenführer Heinrich Seetzen<sup>18</sup> sein Nachfolger, der bis zum Rückzug aus Minsk Ende Juni in dieser Position verblieb. Seetzen beging im September 1945 in Hamburg Selbstmord.

In den 1960er Jahren war der Verbrechenskomplex Minsk/Maly Trostinec Gegenstand zahlreicher westdeutscher Verfahren. Einige der Ermittlungen führte die Staatsanwaltschaft Koblenz durch: so etwa gegen den SS- und Polizeiführer in Minsk Carl Zenner und gegen Hans Remmers, der im Oktober 1941 zur Einsatzgruppe A abkommandiert und von dessen Chef, SS-Brigadeführer Stahlecker, nach Minsk geschickt worden war, wo er einen kleinen Trupp von Angehörigen verschiedener Einsatzkommandos führte. Beiden legte die Staatsanwaltschaft zur Last, bei der Massenerschießung vom 7. bis 11. November 1941 zur „Freimachung“ des Minsker Ghettos für reichsdeutsche Jüdinnen und Juden an führender Stelle beteiligt gewesen zu sein. Remmers leitete diese Aktion, Zenner war ihm dabei mit einer ukrainischen Einheit (Schuma [Schutzmannschaft]-Bataillone) behilflich gewesen. Zenner wurde im Juni 1961 zu 15 Jahren Freiheitsstrafe, Remmers zu 8 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.<sup>19</sup>

Im Juni 1967 verurteilte das Landgericht Rottweil den Leiter des Referats IV B (u. a. „Judenangelegenheiten“) des KdS Minsk Rudolf Sche.<sup>20</sup> zu zweieinhalb Jahren Freiheitsstrafe u. a. wegen der Aufsicht an der Exekutionsstätte beim Gut Trostinez und der Leitung von fünf Gruppentötungen zwischen Herbst/Winter 1943 und Ende Juni 1944.<sup>21</sup>

18 Lawrence D. Stokes, Heinz Seetzen – Chef des Sonderkommandos 10a, in: Mallmann / Paul (Hrsg.), *Karrieren der Gewalt*, S. 196–206.

19 LG Koblenz 9 Ks 1/61. Das Urteil ist abgedruckt in: *Justiz und NS-Verbrechen*, Band XVII, Verfahren Lfd. Nr. 512.

20 Den Herausgebern der Urteilsedition „Justiz und NS-Verbrechen“ ist es auf Grund von Auflagen der deutschen Justiz nicht in allen Fällen gestattet, den vollständigen Namen des bzw. der Angeklagten zu nennen. Das sind bei den bis einschließlich 1965 rechtskräftig abgeurteilten Angeklagten all jene, die nicht zu einer Zuchthausstrafe, und bei den nach 1965 rechtskräftig abgeurteilten Angeklagten jene, die nicht zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden sind.

21 LG Rottweil Ks 11/63. Das Urteil ist abgedruckt in: *Justiz und NS-Verbrechen*, Bd. XXVI, Verfahren Lfd. Nr. 656.

Mit drei lebenslangen Haftstrafen endete der Prozess des LG Hamburg gegen Angehörige des Sonderkommandos 1005-Mitte<sup>22</sup> im Februar 1968.<sup>23</sup> Dieses Sonderkommando hatte unter der Leitung von Max Krahn die Aufgabe, in Weißrussland und Polen gelegene Grabstellen, in denen nach Massentötungen von Juden und Jüdinnen durch Einheiten der Sicherheitspolizei und des SD in den im Kriege besetzten Ostgebieten die Leichen verscharrt worden waren, zu beseitigen. Krahn machte zunächst Dienst im Einsatzkommando 4a unter Paul Blobel.<sup>24</sup> Im Zuge des allgemeinen Rückzuges gelangte das Einsatzkommando Ende November 1943 nach Minsk, wo es aufgelöst wurde. Anfang Dezember 1943 wurde Krahn mit der Führung des Sonderkommandos 1005-Mitte beauftragt, das Ende Oktober 1943 gebildet worden war. Zur Beaufsichtigung und Anleitung der Arbeitskräfte waren dem Kommando einige volksdeutsche Angehörige des SD zugeteilt, die dem bereits erwähnten Kriminalsekretär Adolf Rube unterstellt gewesen waren. Zu den Bewachungsmannschaften des Sonderkommandos gehörten Angehörige der Schutzpolizei unter dem Befehl von Otto Goldapp (Bewachungs- und Absperrungsaufgaben). Als Vertreter und Spieß des Sonderkommandos war der in Wien-Purkersdorf ausgebildete Otto Drews tätig. Neben Blobel war das Sonderkommando auch dem BdS Minsk unterstellt und auf dem Gut Trostinec untergebracht. Seine Aufgabe bestand in der Exhumierung und Verbrennung der an den Vernichtungsstätten bei Maly Trostinec und anderen Orten in und um Minsk verscharrten Leichen im Zeitraum von Ende Oktober bis Mitte Dezember 1943. Nach dem Ende der Enterdungstätigkeit wurden die Arbeitskräfte vom Sonderkommando 1005-Mitte im Gaswagen getötet.

Den größten Prozess der Bundesrepublik gegen elf Angeklagte führte das Schwurgericht beim Landgericht Koblenz zwischen Oktober 1962 und Mai 1963 durch. Hauptangeklagter war Kriminalkommissar Georg Heuser. Dieser wurde Ende November / Anfang Dezember 1941 mit dem Sonderkommando 1b, aus dem das KdS Minsk hervorging, nach Minsk versetzt. Hier gehörte er bis Ende Juni 1944 der Dienststelle des KdS (später BdS) Weißruthenien an. Als Führer des Nachkommandos seiner Einheit blieb er bis kurz vor dem

22 Siehe dazu: Jens Hoffmann, „Das kann man nicht erzählen“ – „Aktion 1005“ – Wie die Nazis die Spuren ihrer Massenmorde in Osteuropa beseitigten, Hamburg 2008; Angrick, Aktion 1005.

23 Das Urteil wurde 1969 vom Bundesgerichtshof bestätigt: LG Hamburg (50) 9/67; BGH 5 StR704/68. Urteile abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXVII, Verfahren Lfd. Nr. 662.

24 Angrick, Aktion 1005, S. 76 f.

Einmarsch der sowjetischen Truppen in Minsk. Unter den Angeklagten befand sich neben Angehörigen des KdS (BdS) Minsk, die sich in unterschiedlicher Weise an den oben angeführten Verbrechen in Minsk und Maly Trostinec beteiligt hatten, Rudolf Schlegel. Er war mit Beginn des Russlandfeldzuges dem Einsatzkommando 8 zugeteilt und im Mittelabschnitt der Ostfront eingesetzt worden. Zwischen Sommer und Herbst 1941 befand er sich mit dieser Einheit in Minsk. Während das Einsatzkommando im Herbst 1941 nach Mogilew verlegt wurde, blieb Schlegel mit einigen Leuten in Minsk zurück und gehörte bis Mai 1943 dem KdS Minsk an, wo er die Abteilung III leitete. Einer seiner Untergebenen in der Abteilung war Franz Stark, der zeitweise auch mit Gestapoangelegenheiten befasst war. Das Landgericht Koblenz konnte Stark eine Reihe von Einzeltötungen sowie die Beteiligung an mehreren der bereits erwähnten Verbrechenskompexe nachweisen und verurteilte ihn am 21. Mai 1963 zu einer lebenslangen Haftstrafe. Schlegel erhielt eine Freiheitsstrafe von 8 Jahren, Heuser wurde zu 15 Jahren verurteilt. Die übrigen Freiheitsstrafen beliefen sich auf ein Strafausmaß zwischen 4 und 10 Jahren.<sup>25</sup>

Im Zuge der Ermittlungen in Koblenz stieß die Staatsanwaltschaft Koblenz auch auf mehr als 50 Namen von österreichischen Angehörigen des KdS Minsk und übergab die Liste den österreichischen Justizbehörden. Von Zeugen des Koblenzer Prozesses am schwersten belastet wurde der damals amtierende stellvertretende Grazer Polizeipräsident Oberpolizeirat Dr. Johann Kunz. Dieser hatte von Ende Mai 1942 bis Jänner 1943 als Regierungsrat und SS-Hauptsturmführer der Dienststelle des KdS Minsk angehört. Er wurde von den Angeklagten des Koblenzer Prozesses schwer belastet. Zur Hauptverhandlung vorgeladen erschien er nach anfänglicher Weigerung vor dem Koblenzer Schwurgericht,<sup>26</sup> bestritt jedoch, irgendetwas mit „Judenaktionen“ zu tun gehabt zu

25 LG Koblenz 9 Ks 2/62 gegen Georg Heuser u. a. Gegen vier Angeklagte wurde der Prozess neu aufgerollt, die Urteile zwischen vier und viereinhalb Jahren jedoch vom Landgericht Koblenz und dem Bundesgerichtshof bestätigt: LG Koblenz 9 Ks2/62; BGH 1 StR463/64. Urteile abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXII, Verfahren Lfd. Nr. 601 (Verfahrensgegenstand: Erschießung, Tötung im „Gaswagen“ sowie Lebendverbrennung tausender sowjetischer sowie nach Minsk deportierter westeuropäischer Juden und Jüdinnen, von „Zigeunern“, Geisteskranken, anderen sowjetischen Zivilisten und von sowjetischen „Agenten“ in den Jahren 1941 bis 1944 im Bereich des KdS/BdS Minsk; Repressalien-erschießungen, u. a. Exekution von 300 Männern, Frauen und Kindern aus Minsk nach dem Attentat auf Generalkommissar Kube).

26 Neues Österreich, 18. 4. 1963 („Dr. Kunz wegen ‚Verdachts der Mitschuld‘ unbeeidigt. Zweistündige Einvernahme des Grazer Polizeichefs“).

haben.<sup>27</sup> Außerdem habe er niemals geschossen, geschweige denn Exekutionen geleitet.<sup>28</sup>

Aufgrund der in Koblenz erhobenen schweren Anschuldigungen leitete die Staatsanwaltschaft Wien in weiterer Folge im Oktober 1962 gegen Kunz und weitere mehr als 50 Personen Vorerhebungen wegen des Tatvorwurfs der Erschießungen von Juden und Jüdinnen in Minsk und Umgebung (Vernichtungsstätte Maly Trostinec) bis 1943 ein.<sup>29</sup> Wie auch in anderen Ermittlungsverfahren der 1960er und 1970er Jahren erschöpfte sich die weitere Tätigkeit der österreichischen Justiz jedoch lediglich in der Sammlung der deutschen Ermittlungsergebnisse, ohne eigenständig aktiv zu werden, um zur Aufklärung der Verbrechen beizutragen. Dadurch konnten die in den deutschen Untersuchungen aufgekommenen Verdachtsmomente nicht erhärtet werden, weshalb das Verfahren im Juli 1968 gegen 28 Personen eingestellt werden musste, weil die Staatsanwaltschaft keinen Grund zur weiteren Verfolgung fand. Die übrigen Beschuldigten waren entweder bereits verstorben oder ihr Verfahren wurde ausgeschieden,<sup>30</sup> weil sich der Tatkomplex nicht unmittelbar in Minsk oder Maly Trostinec, sondern in einer der Außenstellen des KdS Minsk befunden hatte. Auch diese Verfahren wurden zwischen 1969 und 1971 eingestellt. Für den stellvertretenden Grazer Polizeipräsidenten Johann Kunz zeitigten die Ermittlungen wenigstens berufliche Konsequenzen: Er wurde vom Dienst suspendiert.<sup>31</sup>

In der Bundesrepublik Deutschland wurden zwischen 1949 und 1969 31 Personen wegen Verbrechen in Maly Trostinec verurteilt, sieben von ihnen freigesprochen, fünf erhielten eine lebenslange Freiheitsstrafe. Zweimal wurde das Urteil vom Bundesgerichtshof aufgehoben und in weiterer Folge das Verfahren eingestellt. Zwei Personen wurden zu einer Strafe zwischen zehn und zwanzig Jahren verurteilt, alle anderen zeitlichen Strafen lagen darunter. Das Strafausmaß lag hier bei durchschnittlich viereinhalb Jahren.

Für den Bereich des KdS (BdS) Minsk wurden in Deutschland und Österreich staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Ermittlungen wegen folgender Verbrechen geführt:

27 Südost-Tagespost, 18. 4. 1963 („Leitender Grazer Polizeibeamter im Judenmordprozess verhört“); Tiroler AZ, 18. 4. 1963 („Koblenz: Grazer Polizeichef im Verhör“).

28 Express, 18. 4. 1963 („Grazer Polizei-Vize: ‚Ich hätte niemals Exekutionen durchgeführt‘“); Kleine Zeitung, 18. 4. 1963 („Ich habe nie geschossen!“).

29 LG Wien 27c Vr 7511/62 gegen Hans Breyer u. a.; Arbeiter Zeitung, 25. 5. 1963 („Ein österreichischer Minsk-Prozess?“).

30 LG Wien 27e Vr 4351/64 (SD-Außenstellen Wilejka und Glebockie); LG Wien 27c Vr 4353/64 (SD-Außenstelle Baranowicze); LG Wien 27c Vr 4355/64 (Gendarmeriegebiet Słonim bzw. Gendarmerieposten Dereczin).

31 Die Presse, 19. 4. 1963 („Dr. Kunz vom Dienst suspendiert“).



- Ermordung von Juden und Jüdinnen durch Angehörige der Einsatzgruppe B (insbesondere durch das Einsatzkommando 8 unter dem SS-Sturmbannführer Otto Bradfisch<sup>32</sup>); ab Herbst 1941 setzte die Einsatzgruppe A die Vernichtungsmaßnahmen fort.
- 7. bis 11. November 1941: Erschießung russischer Juden und Jüdinnen aus dem Ghetto Minsk im Wald von Blagowschtschina, um Platz für Judentransporte aus dem Reich und dem Protektorat Böhmen und Mähren zu schaffen.
- Transportaktionen Mai bis Oktober 1942: 90 % der Juden und Jüdinnen aus Wien, Königsberg, Theresienstadt und Köln wurden unmittelbar nach ihrer Ankunft in der Vernichtungsstätte beim Gut Klein Trostinez getötet.
- 28. bis 30. Juli 1942, Ghettoaktion Minsk:<sup>33</sup> Die nicht arbeitsfähigen Juden und Jüdinnen des Minsker Ghettos, zu denen auch Deportierte aus dem Westen, die seit November 1941 im Ghetto lebten, zählten, wurden auf dem Exekutionsgelände beim Gut Klein Trostinez erschossen. Bei dieser Aktion wurden sämtliche Juden getötet, die sich bei Beginn der Aktion im Ghetto aufgehalten haben. Verschont blieben lediglich jene, die sich im Arbeitseinsatz befanden und vom KdS während der gesamten Dauer der Ghettoräumung auf ihren Arbeitsplätzen festgehalten wurden.
- 20. Juli 1943: Erschießung von 70 im Generalkommissariat beschäftigten Juden als Vergeltung für die Tötung des Generalkommissars Wilhelm Kube durch die weißrussische Partisanin Elena Mazanik.
- Auflösung des Minsker Ghettos im Herbst 1943:<sup>34</sup> Auf Anordnung von Ehrlinger wurden auf dem Exekutionsgelände beim Gut Trostinez die

32 Obwohl das Einsatzkommando 8 der Einsatzgruppe B unter seiner Führung von Juni 1941 bis April 1942 15.000 Juden, Jüdinnen und sowjetische Kriegsgefangene liquidierte, wurde Bradfisch nur als „Gehilfe“ qualifiziert und am 21. 7. 1961 vom LG München wegen Beihilfe zum Mord zu nur zehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. LG München 22 Ks 1/61, Urteil abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XVII, Verfahren Lfd. Nr. 519 (Verfahrensgegenstand: Teilnahme an der Tötung der Łódzger Juden durch den Leiter der Staatspolizeistelle Litzmannstadt und den Leiter des Referats IIB; Deportation tausender Juden und Jüdinnen aus dem Ghetto Litzmannstadt in das Vernichtungslager Kulmhof; Misshandlung, zum Teil mit Todesfolge, und Einzelschießungen zahlreicher Juden und Jüdinnen während der Deportationen; Erschießung der noch im Ghetto befindlichen Juden bei seiner Auflösung im August 1944).

33 Kohl, Der Krieg der deutschen Wehrmacht, S. 85.

34 DÖW 854, Bericht über die Deportation aus Wien sowie die Vernichtungsaktionen und den Zwangsarbeitseinsatz in Maly Trostinec, o. D. (nach 1945), <https://www.doew.at/cms/download/6kqj3/854.pdf>, S. 7.

bis dahin noch im Minsker Ghetto verbliebenen Juden und Jüdinnen ermordet. Verschont blieben höchstens 500 jüdische Handwerker und Arbeiter, die weiterhin bei verschiedenen Dienststellen der deutschen Zivilverwaltung und der Wehrmacht beschäftigt blieben und nach Auflösung des Ghettos dort auch Quartier bezogen.

- Schlussexekutionen vor dem Rückzug aus Minsk Ende Juni 1944: Abschließende Ermordung der wenigen Überlebenden der 500 in Minsk noch verbliebenen Juden durch Angehörige der BdS-Dienststelle in der Nähe des Gutes Trostinez. Zu den Opfern gehörten auch die ca. 80–100 Juden, die noch auf dem Gut beschäftigt waren. Eine Erschießungsaktion fand in einer Scheune des Gutes statt, die anschließend in Brand gesteckt wurde.
- Ca. 30 jüdische Arbeitskräfte verblieben noch in den Dienstgebäuden des BdS Minsk. Sie wurden bis auf vier Personen an einem der letzten Tage vor dem Rückzug des BdS in den Kellerräumen erschossen.
- Durch den Erlass Nr. 1005 wurde ein Sonderkommando gebildet, dem die organisatorische Vorbereitung und die Durchführung der Leichenverbrennungen übertragen wurden. Leiter war SS-Standartenführer Paul Blobel. Er wurde im Nürnberger Einsatzgruppen-Prozess 1948 zum Tode verurteilt und 1951 hingerichtet.

In Österreich ermittelten Staatsanwaltschaften zwischen 1962 und 1970 gegen 47 Personen sowie einige namentlich nicht bekannte Beschuldigte. Gegen 46 Personen wurde das Verfahren noch vor einer Anklageerhebung eingestellt, nur gegen eine Person – Josef Wendl – wurde Anklage erhoben.

## Josef Wendl: eine biografische Skizze

### *Illegalität und Tätigkeit bei der Gestapo Wien*

Josef Wendl wurde am 3. September 1910 in Wien geboren und lebte in der Erdbergstraße in Wien-Landstraße.<sup>35</sup> Nach der Pflichtschule erlernte er das Friseurhandwerk. Im März 1930 rückte er freiwillig zum Bundesheer ein und kam dort 1931 erstmals mit der NSDAP in Berührung, der er im Dezember desselben Jahres beitrug (NSDAP-Mitgliedsnummer 687.441). Außerdem wurde er

35 Zu seiner Biografie siehe neben diversen Lebensläufen im Strafakt vor allem den Bericht der Polizeidirektion Wien (15. 12. 1952), DÖW V528.

Mitglied des Deutschen Soldatenbundes. Wegen seiner nationalsozialistischen Betätigung wurde Wendl im Juli 1933 aus dem Bundesheer entlassen. Trotz Verbots der NSDAP blieb er bis zum März 1938 Angehöriger des 2. Sturmpannes der NS-Standarte 89, bei der sich viele ehemalige Bundesheerangehörige illegal betätigten und die maßgeblich am Juliputsch 1934 teilnahm.<sup>36</sup> Wendl selbst bezeichnete sich in mehreren Lebensläufen aus der NS-Zeit als „RAVAG-Putschist“ und behauptete, an der Besetzung der Senderäume der Rundfunkanstalt in Wien beteiligt gewesen zu sein.<sup>37</sup>

**Josef Wendl, undatiert**

Yad Vashem Photo  
Collections, FA2/87, 77524



Von 1933 bis 1938 war er in verschiedenen Berufen (u. a. als Hilfsarbeiter und Kraftfahrer) tätig, zwischendurch auch arbeitslos und seit 1937 ausgesteuert<sup>38</sup>.

36 Winfried R. Garscha, 70 Jahre Juliputsch, in: DÖW-Mitteilungen, Folge 167, Juli 2004, S. 1–3 (<https://www.doew.at/cms/download/dlmms/167.pdf> [27. 2. 2019]).

37 In der Hauptverhandlung (Hauptverhandlungsprotokoll, 6. 10. 1970, S. 4) gab Wendl an, dass die RAVAG gar nicht besetzt werden konnte, weil die Polizei das verhindert hätte. Richtig ist vielmehr, dass der Rundfunksender von einer Gruppe Putschisten eingenommen wurde, welche die Sendung der Falschmeldung erzwang, Bundeskanzler Dollfuß habe die Regierungsgeschäfte an den früheren steiermärkischen Landeshauptmann Anton Rintelen übergeben (<http://www.doew.at/erinnern/fotos-und-dokumente/1934-1938/ns-putsch-juli-1934/wien-ravag> [27. 2. 2019]). Ob Wendl bei dieser Gruppe war, bleibt offen.

38 „In Österreich wurden in den Jahren der Ersten Republik jene Personen als ‚Ausgesteuerte‘ bezeichnet, die arbeitslos waren und deren Unterstützung durch die zeitlich begrenzte Arbeitslosenversicherung ausgelaufen war. Diese Menschen blieben sozial ihrem Schicksal überlassen, konnten höchstens auf öffentliche Fürsorge oder private Wohltätigkeit hoffen. Die Ausgesteuerten fielen nicht mehr in die österreichische Arbeitslosenstatistik, so dass die Zahlen über Arbeitslose durch das stark anwachsende Heer der Ausgesteuerten insbesondere

Unmittelbar nach dem „Anschluss“ im März 1938 meldete er sich bei seiner Standarte und war zunächst als Kraftfahrer tätig. 1941 erhielt er für seine langjährige Parteizugehörigkeit die Dienstausszeichnung der NSDAP in Bronze verliehen. „Schließlich wurden die Kraftfahrer gefragt, ob sich jemand zur Polizei meldet, was ich sofort tat, weil ich der Meinung war, dass ich mir hierdurch eine Existenz gründen könne.“<sup>39</sup> Wendl arbeitete zunächst als Kriminalangestellter bei der Staatspolizeileitstelle im Hotel Regina im 9. Wiener Gemeindebezirk, später wechselte er in das Gestapo-Hauptquartier am Morzinplatz, Wien I. Dort war er als Kraftfahrer bei der Fahrdienstleitung eingesetzt. 1941 wurde er zum Fahrdienstleiter befördert und erreichte den Rang eines SS-Hauptscharführers.

#### *Gaswagenfahrer beim Einsatzkommando 8*

Wendl wurde im Jänner 1942 zum „Osteinsatz“ abkommandiert. Zunächst musste er sich in Berlin beim Reichssicherheitshauptamt melden. Dort wurde er eingekleidet und erhielt eine graue SS-Uniform mit dem Dienstgrad-Abzeichen eines Hauptscharführers. Von der dortigen Fahrbereitschaft bekam er einen Gaswagen – vom RSHA als „S-Wagen“ (Sonderwagen) bezeichnet<sup>40</sup> – zugeteilt. Es handelte sich dabei um einen 5 Tonnen schweren französischen „Saurerwagen“ mit Benzinmotor, ähnlich einem Möbelwagen, mit Polizeikennzeichen (POL ...). „Die Gaswagen wurden nur mit besonderem Befehl des Kommandeurs eingesetzt. Sie waren besonderen Kraftfahrern anvertraut, die für ihre Aufgabe bei Übernahme der Fahrzeuge in Berlin vorbereitet worden waren“<sup>41</sup>, führte das Landgericht Koblenz in der Begründung des Urteils gegen Georg Heuser aus. Das wehrmachtsgrau angestrichene Fahrzeug hatte einen kastenartigen Aufbau mit einer rückwärtigen Einstiegsmöglichkeit über ausklappbare Stufen, die von außen versperrbar war. Im Inneren des Wagens

in den 1930er Jahren vollkommen unzuverlässig und in ihrer Aussagekraft stark gemindert wurden.“ (Reinhard Müller, auf <http://agso.uni-graz.at/marienthal/woerterbuch/ausgesteuerte.htm> [12. 3. 2019].)

39 DÖW V528, LG Wien 20 Vr 1100/65, Beschuldigtenvernehmung (12. 2. 1969).

40 Der Begriff „Gaswagen“ wurde erst nach 1945 von ZeugInnen in NS-Prozessen in Deutschland und in der Literatur verwendet. Bei den Nürnberger Prozessen war von Vergasungswagen die Rede. In der NS-Zeit wurde von Sonder-Wagen, Sonderfahrzeugen, Spezialwagen und S-Wagen, zu Tarnungszwecken auch von Entlausungswagen, gesprochen. Siehe: Mathias Beer, Die Entwicklung der Gaswagen beim Mord an den Juden, in: Vierteljahresshefte für Zeitgeschichte, Jg. 35 (1987), S. 403–417, hier 403.

41 LG Koblenz 9 Ks 2/62 gegen Georg Heuser u. a., Urteilsbegründung, S. 75, abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXII, Verfahren Lfd. Nr. 601.

befand sich ein Rohrsystem, das mit einem Holzrost abgedeckt war. Außen gab es einen Anschluss an den Auspufftopf, der jeweils zu- oder abgeschraubt werden konnte. Ein Schlauch führte vom Auspuff direkt in das Rohrsystem im Fahrzeuginneren. An der hinteren Wagentüre gab es zwei schmale Fenster, durch die man in das Wageninnere blicken konnte. Der Wagen war innen vollständig mit Gummistreifen und Blech abgedichtet, so Josef Wendl in seiner staatspolizeilichen Einvernahme im Rechtshilfeverfahren für den Prozess gegen Heuser.<sup>42</sup> „Wenn ich auch von Vergasungen bis dahin konkret nichts gewusst hatte, so war doch schon manches durchgesickert und ich konnte mir denken, wozu dieses Fahrzeug verwendet werden sollte.“<sup>43</sup> Der Gaswageneinsatz wurde immer zu zweit, mit einem Beifahrer, durchgeführt.

Da Wendl keinen Führerschein für ein 5 Tonnen schweres Fahrzeug besaß, hätte er sich – nach eigenen Angaben – zunächst geweigert, den Wagen zu fahren. Angeblich wurde ihm daraufhin mit Schutzhaft gedroht, und er erhielt den Befehl, sich beim Einsatzkommando 8 zu melden und von Berlin aus nach Mogilew zu fahren. Dort war er von Mitte März 1942 bis Ende September 1943 stationiert und führte mehrere Vergasungen durch:

„Ich blieb im Führerhaus des Wagens sitzen, während vom SD-Begleitkommando mithilfe von russischen Zivilisten der Gasschlauch vom Auspufftopf an den Anschlussstutzen unter dem Gaswagen angeschraubt wurde. Nachdem der Schlauch angeschlossen war, habe ich den Motor laufen lassen. Jetzt konnten die Auspuffgase des Motors über Auspufftopf, Anschlusschlauch und Rohrsystem im Inneren des Wagens in den Wagen hinein dringen. Nach etwa 8–10 Minuten war die Vergasung abgeschlossen. Während der Motor lief, bin ich natürlich auch aus dem Wagen gestiegen. Ich habe gehört, dass im Inneren des Wagens sich furchtbare Szenen abgespielt haben müssen. Die Häftlinge merkten natürlich, was mit ihnen geschehen sollte und haben entsprechend laut oder weniger laut reagiert. Man kann sich vorstellen, dass die Opfer sich in ihrer Verzweiflung aneinander klammerten und so in den Tod gingen. Vom Begleitkommando wurden anschließend die Türen des Wagens geöffnet, russische Zivilisten [...] mussten die Leichen aus dem Wagen zerren, und in der Grube aufschlichten.“<sup>44</sup>

42 DÖW V528, LG Wien 20 Vr 1100/65, Staatspolizeiliche Niederschrift mit Josef Wendl als Zeuge für den Prozess des LG Koblenz gegen Georg Heuser (28. 10. 1963).

43 Ebenda, Beschuldigtenvernehmung (12. 2. 1969).

44 Ebenda, Staatspolizeiliche Niederschrift mit Josef Wendl als Zeuge für den Prozess des LG Koblenz gegen Georg Heuser (10. 3. 1964).

Der Chef des RSHA Reinhard Heydrich kam im April 1942 nach Minsk und setzte den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD Eduard Strauch darüber in Kenntnis, dass nunmehr auch die deutschen und anderen europäischen Juden und Jüdinnen vernichtet werden sollten. Gleichzeitig kündigte er die Wiederaufnahme der Ende November 1941 abgebrochenen Transporte von Jüdinnen und Juden aus dem Reichsgebiet nach Minsk an. Er befahl, dass diese sofort nach ihrer Ankunft zu töten seien. Um die Ermordung so vieler Menschen kurzfristig und reibungslos abwickeln zu können, traf Strauch umfangreiche organisatorische Vorbereitungen. Als Exekutionsgelände wählte er ein mit halbhohen Kiefern bewachsenes Wäldchen aus, das sich knapp fünf Kilometer vom Gut Trostinez entfernt befand.<sup>45</sup> Ab ungefähr Anfang Juni 1942 wurden Gaswagen zur Tötung eingesetzt. Vorher waren die aus Wien, Königsberg und Köln angekommenen Juden und Jüdinnen erschossen worden.<sup>46</sup> Die KdS-Dienststelle verfügte über drei Gaswagen. Für die Durchführung großer Vergasungsaktionen wurden weitere Wagen aus der Umgebung zum Einsatz nach Minsk angefordert, im August / September 1942 auch jener von Josef Wendl aus Mogilew. Wendl befand sich zu dieser Zeit auf Heimaturlaub. Sein Gaswagen wurde von Heinz Joachim Schlechte<sup>47</sup> übernommen, der den Befehl erhielt von Mogilew nach Minsk zu kommen, um dort in der Nähe des Rangierbahnhofes des Gutes Trostinez bei Kolodischtschi (Kolodišči) an Vergasungsaktionen teilzunehmen. Nach Schlechtes Abkommandierung aus Minsk und Wendls Rückkehr nach Mogilew, erhielt dieser den Auftrag, das Fahrzeug bei der Dienststelle des Kommandeurs der Sicherheitspolizei und des SD Weißbruthenien in Minsk abzuholen. Dort wurde ihm mitgeteilt, dass er vor der Rücküberstellung des Wagens nach Mogilew noch einen „Einsatz fahren“ müsse.<sup>48</sup>

Den Transport aus Wien und die Tötung der Juden und Jüdinnen (Männer, Frauen und Kinder) schilderte Wendl 1964 bei der Staatspolizei wie auch bei seiner Beschuldigtenvernehmung 1969 detailliert:

45 LG Koblenz 9 Ks 2/62 gegen Georg Heuser u. a., Urteil, S. 71.

46 Siehe: <http://ausstellung.de.doew.at/b201.html> [27. 2. 2019].

47 Schlechte wurde am 28. 11. 1969 vom Landgericht Kiel freigesprochen. Das Urteil (2 Ks 1/69) ist abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXXIII, Verfahren Lfd. Nr. 720 (Verfahrensgegenstand: Tötung durch Giftgas in „Gaswagen“ von mindestens 2.500 sowjetischen Juden und Jüdinnen in Mogilew und von zirka 50 reichsdeutschen Juden und Jüdinnen in Minsk).

48 DÖW V528, LG Wien 20 Vr 1100/65, Anklageschrift gegen Josef Wendl (12. 5. 1970), S. 28 f.

„Am Einsatztage [es handelte sich dabei mit großer Wahrscheinlichkeit um jenen aus Wien kommenden Transport mit der Zugnummer Da 227, der am 14. September vom Aspangbahnhof abfuhr und am 18. September in Minsk ankam]<sup>49</sup> fuhren sämtliche G-Wagen von Minsk aus in südlicher Richtung zu einer freien Bahnstrecke, die etwa 10 km von Minsk entfernt verlief. Das SD-Begleitkommando war voraus gefahren und befand sich schon an diesem Bahngelände. Bei unserer Ankunft sah ich hier einen langen Güterzug stehen. Es handelte sich gewiss um 15–20 Güterwagens. In etwa 150–200 m Entfernung von diesem Güterzug stellten wir unsere G-Wagen in der Reihe mit den Türen zum Güterzug auf. Bei unserer Ankunft waren die Güterwagen noch verschlossen. Jetzt wurde vom Begleitkommando der erste Güterwaggon geöffnet. Die in diesem Wagen befindlichen Juden, Männer, Frauen und Kinder jeglichen Alters, mussten aussteigen, um sich vor dem Güterwagen auf[zu]stellen. [...] Kurz darauf mussten die Juden sich in Doppelreihe in Marsch setzen, in Richtung auf unsere G-Wagen. Ein Jude ging voraus und führte den Zug bis zum G-Wagen. Er half allen, in den G-Wagen einzusteigen und verschloss anschließend geflissentlich die Türen. Ich habe bei meinem Wagen dann nur noch das Schloss anzubringen brauchen. So wurde ein Güterwaggon nach dem anderen entleert. Das Gepäck der Juden mussten diese in den Güterwaggons zurücklassen. Ich kann mit Sicherheit sagen, dass es sich bei diesen Juden um ‚Reichsjuden‘ gehandelt hat, denn ich erinnere mich, dass ich mich mit einer jüdischen Frau unterhalten habe, die aus Wien stammte. Aufgrund meiner Aussprache merkte diese Jüdin, dass ich Wiener bin. Sie meinte noch, da sie von Landsleuten empfangen würde, könne ihr nichts passieren. Nachdem alle G-Wagen beladen waren, in meinen G-Wagen waren ca. 70 Opfer geladen worden, fuhren wir mit den G-Wagen weiter ins südliche Richtung, etwa 5 km von diesen Bahngleisen entfernt. Hier war in einem Wald- und Wiesengelände eine große Grube ausgehoben worden. Ich erinnere mich, dass diese Grube im weiten Umkreis durch MG-Nester abgesichert war. Die Absicherung führte eine lettische SS-Einheit durch. An der Grube befanden sich schon SD-Leute und russische Zivilisten. Wir mussten mit den G-Wagen rückwärts an die Grube heran fahren. Nun folgte die übliche Vergasung.“<sup>50</sup>

49 In diesem Transport befanden sich besonders viele Kinder aus dem Lehrlingsheim „Zukunft“ für Knaben in der Grünentorgasse 26, Wien-Alsergrund, und dem Mädchenheim in der Haasgasse 10, Wien-Leopoldstadt.

50 DÖW V528, LG Wien 20 Vr 1100/65, Staatspolizeiliche Niederschrift mit Josef Wendl als Zeuge (10. 3. 1964).

„Ich musste den Motor mit gezogenem Choker laufen lassen. [...] Die Betätigung des Chokers hatte zur Folge, dass das Gemisch fetter und daher mehr Giftgas ausgeschieden wurde.“<sup>51</sup>

„Anschließend wurden die Türen geöffnet, die Russen zerrten die Leichen aus den Wagen, entkleideten sie und schichteten die Leichen anschließend in der Grube auf. [...] Ich habe mit meinem G-Wagen noch eine zweite Ladung vom Güterzug holen müssen. Ich weiß, dass einige der anderen G-Wagen an diesem Tage sogar dreimal gefahren sind. [...] Mit Sicherheit weiß ich, dass bei solchen Vergasungsaktionen Männer[,] Frauen und Kinder jeglichen Alters in die Gaswagen getrieben wurden. Ich habe an der Grube nach einer solchen Vergasungsaktion selber einmal in den Wagen gesehen, nachdem die Türen geöffnet worden waren. Es war ein furchtbarer Anblick. Die meisten Leichen waren ineinander verkrampft, zusammengesunken und lagen auf dem Holzgestell. In ihrer Todesangst hatten sie noch Kot ausgestoßen, sich erbrochen, so dass die Ladefläche des Wagens voller Blut, Kot und Erbrochenem war. Auf dem Boden lagen Brillen, Gebisse, Haarbüschel. Nach jedem Einsatz musste das Innere des Wagens gereinigt werden.“<sup>52</sup>

Die Urteilsschrift gegen Georg Heuser hatte festgehalten: „Im luftdicht abgedichteten Inneren des Wagens, in dem es völlig dunkel war, spielten sich schreckliche Szenen ab. Die Menschen gerieten in Panik. In ihrer Todesangst trampelten und schrien sie, klopfen oder traten gegen die Wände. Dabei geriet das Fahrzeug heftig ins Schwanken. Nach ungefähr einer Viertelstunde stand der Wagen schließlich still, der Todeskampf der Eingeschlossenen war beendet.“<sup>53</sup>

Nach Beendigung dieser Vergasungsaktion fuhr Wendl mit dem Fahrzeug zurück nach Mogilew. Im November erhielt er einen Monat Urlaub, weil er Anfang Dezember in Wien heiratete.<sup>54</sup> Wenige Tage danach kehrte er wieder nach Mogilew zurück und fuhr dort mehr als ein dreiviertel Jahr sogenannte „Gefängniseinsätze“. Dabei wurden die überfüllten Gefängnisse regelmäßig geräumt und die InsassInnen (PartisanInnen, Jüdinnen, Juden und andere ZivilistInnen) entweder mit Giftgas getötet oder erschossen. Im September 1943

51 Ebenda, Beschuldigtenvernehmung mit Josef Wendl (12. 2. 1969).

52 DÖW V528, LG Wien 20 Vr 1100/65, Staatspolizeiliche Niederschrift mit Josef Wendl als Zeuge (10. 3. 1964).

53 LG Koblenz 9 Ks 2/62 gegen Georg Heuser u. a., Urteil, S. 76.

54 DÖW V528, LG Wien 20 Vr 1100/65, Hauptverhandlungsprotokoll (6. 10. 1970), S. 17.



erhielt Wendl die Erlaubnis, zum Begräbnis seines Vaters nach Wien zu fahren. Danach kehrte er nicht mehr nach Mogilew zurück. Bis März 1944 hielt er sich in Wien auf und machte einen Offizierslehrgang, dann kam er „in Budapest zum Einsatz“, wo er beim Auslandsnachrichtendienst angeblich als Fahrer arbeitete. Im selben Monat, als Wendl nach Budapest kam, also im März 1944, richtete Adolf Eichmann nach der Besetzung Ungarns sein Sondereinsatzkommando ein und organisierte von Budapest aus die Deportation zehntausender ungarischer Juden und Jüdinnen in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau.<sup>55</sup> Wendls „Einsatz“ in Ungarn war zu keiner Zeit Gegenstand von Befragungen durch Polizei, Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter gewesen. Ob und, wenn ja, in welcher Weise Wendl in Verbrechen dort involviert gewesen war, war nicht Gegenstand von Ermittlungen. In der Zeit seines „Ungarneinsatzes“ erhielt er jedenfalls das Kraftfahrbewährungsabzeichen in Bronze sowie die Ostmarkmedaille verliehen.<sup>56</sup>

*Josef Wendl im Visier der amerikanischen  
Besatzungsmacht und der österreichischen Justiz*

Im März 1945 geriet Wendl in Oberösterreich in US-amerikanische Kriegsgefangenschaft. Die Umstände, die dazu führten, sind nicht bekannt. Von September 1945 bis Juli 1947 befand er sich wegen seiner Zugehörigkeit zum SD und zur Gestapo im US-amerikanischen Lager Marcus W. Orr in Glasenbach in Haft. Von dort erfolgte am 11. Juli seine Einlieferung in das Gefängnis des LG Wien in gerichtliche Untersuchungshaft. Am 17. Februar 1948 wurde er gegen Gelöbnis enthaftet.<sup>57</sup> Am 9. März 1948 verurteilte ihn das Volksgericht Wien gemäß §§ 10, 11 Verbotsgesetz (illegale Betätigung für die NSDAP) zu einer Kerkerstrafe von 15 Monaten.<sup>58</sup> Gegenstand der Hauptverhandlung war seine Beteiligung am Juliputsch 1934, die das Volksgericht als erwiesen betrachtete, dies allerdings nicht als „Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung“ bewertete.<sup>59</sup> Da ihm auf die verhängte Strafe die Anhaltung in Glasenbach angerechnet wurde, waren die 15 Monate bei der Urteilsverkündung

55 Jenő Levai, Eichmann in Ungarn, Budapest 1961.

56 Ebenda, Bericht der Polizeidirektion Wien (9. 10. 1968).

57 StA Wien, 15 St 4008/65 (Staatsanwaltschaftliches Tagebuch betr. Josef Wendl), Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten (15. 9. 1971).

58 WStLA, LG Wien Vg 12f 5047/48.

59 Ebenda, Urteilsbegründung.

bereits verübt und Wendl musste nicht ins Gefängnis. Die Gaswageneinsätze in Mogilew und Maly Trostinec waren nicht Gegenstand der Ermittlungen und der Hauptverhandlung.

Nach seiner Freilassung fand Wendl als Bauhilfsarbeiter Beschäftigung und arbeitete ab 1949 als Kraftfahrer in der Farbenfabrik Lippe in Wien-Penzing<sup>60</sup> und seit Anfang der 1960er Jahre als Handelsangestellter bei der Firma Scharpf.<sup>61</sup> Mit der NS-Amnestie 1957 galt seine Verurteilung aus dem Jahr 1948 als getilgt.

## Das Strafverfahren gegen Josef Wendl<sup>62</sup>

### *Österreichische Geschworenengerichtsprozesse wegen NS-Verbrechen*<sup>63</sup>

Zwischen 1945 und 1955 ahndeten in Österreich sogenannte Volksgerichte NS-Verbrechen auf der Grundlage des Kriegsverbrechergesetzes und des Verbotsgesetzes. Dabei wurden in 136.829 Fällen gerichtliche Voruntersuchungen eingeleitet, 23.477 Urteile gefällt, davon 13.607 Schuldsprüche. 43 Angeklagte wurden zum Tode, 29 Angeklagte zu lebenslänglichem Kerker und 269 Angeklagte zu Kerkerstrafen zwischen zehn und zwanzig Jahren verurteilt.<sup>64</sup> Seit der Abschaffung der Volksgerichtsbarkeit am 20. Dezember 1955 sind für die Aburteilung nationalsozialistischer Gewaltverbrechen Geschworenengerichte zuständig. Am 14. März 1957 verabschiedete der österreichische Nationalrat – gegen die Stimmen der KPÖ – die NS-Amnestie, die u. a. Teile des Verbotsgesetzes sowie das gesamte Kriegsverbrechergesetz aufhob.<sup>65</sup> Die gesetz-

60 DÖW V528, LG Wien 20 Vr 1100/65, Bericht der Polizeidirektion Wien (15. 12. 1952).

61 Ebenda, Leumundschreiben des Polizeikommissariats Landstraße (17. 1. 1967).

62 Siehe dazu deskriptiv: Kornfeld, Verbrechen der Einsatzgruppen, S. 81–123, sowie Rennert, Kein großes Unterfangen, S. 63–115.

63 Siehe dazu ausführlich: Claudia Kuretsidis-Haider, „Ein Beweis konnte nicht erbracht werden“. Laiengerichtsbarkeit und die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen in Österreich 1955 bis 1975 am Beispiel ausgewählter Wiener Geschworenengerichtsprozesse, in: Claudia Kuretsidis-Haider / Manfred Mugrauer (Hrsg.), *Geschichtsschreibung als herrschaftskritische Aufgabe. Beiträge zur ArbeiterInnenbewegung, Justizgeschichte und österreichischen Geschichte im 20. Jahrhundert* (Festschrift für Hans Hautmann zum 70. Geburtstag), Innsbruck–Wien–Bozen 2013, S. 223–247.

64 Siehe dazu ausführlich: <http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/volksg/index.php> [27. 2. 2019].

65 Bundesverfassungsgesetz v. 14. 3. 1957, womit Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25/1947, abgeändert oder aufgehoben werden (NS-Amnestie 1957), BGBl. 82/1957. Mit § 13 Absatz 2 dieses Gesetzes wurde das KVG aufgehoben.

liche Basis für die Ahndung von NS-Verbrechen boten ab diesem Zeitpunkt nur mehr die §§ 85–88 (Eisenbahn-Paragrafen)<sup>66</sup>, 134–137 (Mord) des alten österreichischen Strafgesetzes sowie die §§ 211, 212 (Mord und Totschlag) des deutschen Reichsstrafgesetzbuches.<sup>67</sup>

Zwischen 1956 und 1975 wurden 47 Männer angeklagt, 19 von ihnen verurteilt<sup>68</sup> und 23 freigesprochen; bei den Übrigen erlangte das Urteil keine Rechtskraft oder wurde das Verfahren eingestellt.<sup>69</sup>

24 Prozesse hatten Verbrechen an Jüdinnen und Juden zum Verhandlungsgegenstand: Neun wurden wegen der Beteiligung österreichischer Täter an den Massenmorden in Polen und Ostgalizien – darunter zwei wegen Verbrechen im Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau – geführt, drei wegen Massenmorden in den besetzten Gebieten der Sowjetunion (zwei wegen Massenerschießungen durch Einsatzgruppen und einer – gegen Josef Wendl – wegen Verbrechen im Vernichtungslager Minsk-Maly Trostinec), zwei wegen der Deportationen in die Vernichtungslager und fünf wegen Verbrechen an Jüdinnen und Juden bei Kriegsende.

Neun Prozesse hatten einen anderen Verhandlungsgegenstand als den Holocaust: Zwei Prozesse wurden wegen Verbrechen zu Kriegsende in Niederösterreich geführt, einer wegen der Tötung eines Widerstandskämpfers bei einer Gestapo-Aktion in der Steiermark, sechs wegen Kriegsverbrechen (davon vier in Österreich, eines in Belgien und eines in Griechenland).

Der Prozess wegen Verbrechen im Gestapo-Gefängnis Kleine Festung Theresienstadt sowie der einzige Mauthausen-Prozess vor einem österreichischen Geschworenengericht behandelten sowohl die Ermordung jüdischer als auch politischer Häftlinge.<sup>70</sup>

66 Zu ihrer Bedeutung im Rahmen der Ahndung von NS-Verbrechen siehe: [http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs\\_eisenbahnparagrafen.php](http://www.nachkriegsjustiz.at/service/gesetze/gs_eisenbahnparagrafen.php) [27. 2. 2019].

67 Eva Holpfer / Sabine Loitfellner, Holocaustprozesse wegen Massenerschießungen und Verbrechen in Lagern im Osten vor österreichischen Geschworenen. Annäherung an ein unerforschtes Thema, in: Thomas Albrich / Winfried R. Garscha / Martin F. Polaschek (Hrsg.), Holocaust und Kriegsverbrechen vor Gericht. Der Fall Österreich, Innsbruck–Wien–Bozen 2006, S. 87–126, hier 88.

68 Drei lebenslängliche Freiheitsstrafen, einmal 20 Jahre, einmal 15 Jahre, zweimal zwölf Jahre, zweimal zehn Jahre, die Übrigen unter zehn Jahren.

69 Eine statistische Übersicht der Wahrsprüche der Geschworenen 1956–1975 ist abrufbar unter [http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/wahrsprueche\\_geschworenengerichte56\\_75.php](http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/wahrsprueche_geschworenengerichte56_75.php) [27. 2. 2019].

70 [http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/schwerpkt\\_ermittlg.php](http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/schwerpkt_ermittlg.php) [27. 2. 2019].

28 Urteile erlangten Rechtskraft (in Wien, Graz, Leoben, Klagenfurt, Salzburg, Linz und Wels). Von den 20 Schuldsprüchen wurden 16 in Prozessen wegen der Ermordung von Jüdinnen und Juden gefällt.<sup>71</sup>

Von 1976 bis 1999 fand in Österreich kein Prozess wegen Verbrechen in der NS-Zeit statt. Die 1997 eingeleitete Voruntersuchung wegen Mordes gegen den jahrzehntelang als Gerichtsgutachter tätig gewesenen Arzt Heinrich Gross führte am 16. April 1999 zur Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft Wien. Die am 21. März 2000 eröffnete Hauptverhandlung wurde noch am selben Tag vorläufig abgebrochen, die Verhandlungsunfähigkeit des Angeklagten am 26. Juni 2000 in einem zweiten Gutachten bestätigt und das Verfahren am 28. April 2006 wegen Tod des Angeklagten eingestellt. Die Einstellung der überwiegenden Mehrzahl der Verfahren erfolgte bereits vor Anklageerhebung.<sup>72</sup>

*„Das wäre Befehlsverweigerung gewesen“.*<sup>73</sup> *Der Prozess gegen Josef Wendl*

Im Zuge der Ermittlungen gegen Angehörige der Einsatzgruppen in Weißrussland stellten die bundesdeutschen Behörden ein Rechtshilfeansuchen an die österreichische Staatspolizei und ersuchten um die zeugenschaftliche Einnahme von Josef Wendl. Dieser war von mehreren Beschuldigten als Gaswagenfahrer benannt worden. Im Oktober 1963<sup>74</sup> und im März 1964<sup>75</sup> wurde Wendl für den Prozess des Landgerichts Kiel gegen Angehörige des Einsatzkommandos 8 als Zeuge staatspolizeilich vernommen. Dabei gestand er, an

71 Eine von Winfried R. Garscha unter Mitarbeit von Siegfried Sanwald erstellte Übersicht sämtlicher NS-Prozesse nach 1955, in denen Anklage erhoben wurde, ist abrufbar unter: [http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56\\_04.php](http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/geschworeneng/35prozesse56_04.php) [27. 2. 2019].

72 Seit 2011 führt die Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz in Kooperation mit Yad Vashem und dem USHMM das Digitalisierungsprojekt „Ermittlungen wegen NS-Verbrechen durch die österreichische Justiz 1956–2008“ durch. Ziel ist eine Kompletterfassung aller nach 1956 in Österreich geführten Verfahren wegen nationalsozialistischer Verbrechen, und, soweit rechtlich möglich, deren Digitalisierung. Siehe dazu: [http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/pilotprojekt\\_ushmm.php](http://www.nachkriegsjustiz.at/prozesse/projekte/pilotprojekt_ushmm.php) [27. 2. 2019] sowie Claudia Kuretsidis-Haider, 20 Jahre Zentrale österreichische Forschungsstelle Nachkriegsjustiz. Ein Werkstattbericht, in: Claudia Kuretsidis-Haider / Christine Schindler (Hrsg.), *Zeithistoriker – Archivar – Aufklärer* (Festschrift für Winfried R. Garscha), Wien 2017, S. 425–450, hier 436 f.

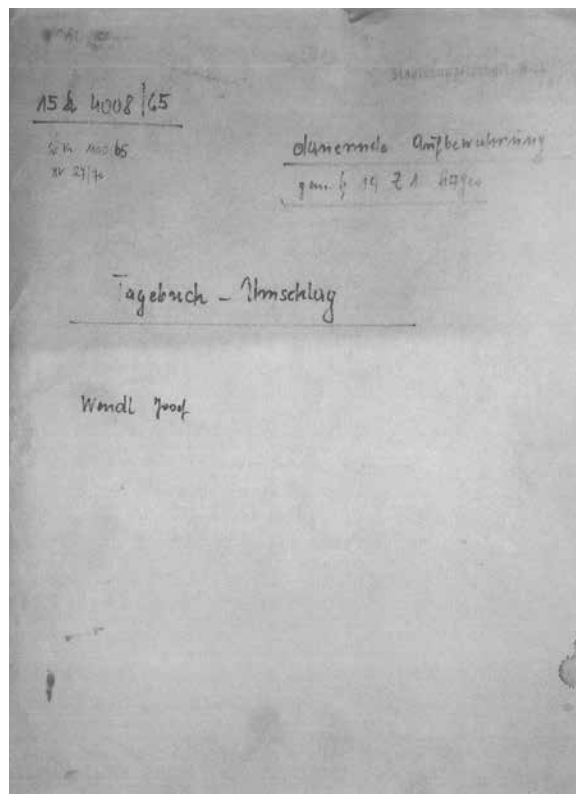
73 DÖW V528, LG Wien 20 Vr 1100/65, Hauptverhandlungsprotokoll (6. 10. 1970), S. 22.

74 Ebenda, Staatspolizeiliche Niederschrift mit Josef Wendl als Zeuge (28. 10. 1963).

75 Ebenda, Staatspolizeiliche Niederschrift mit Josef Wendl als Zeuge (10. 3. 1964).

„Vergasungsaktionen“ beteiligt gewesen zu sein. Am 16. Februar 1965 leitete die Staatsanwaltschaft Wien gegen Josef Wendl und zwei Mitbeschuldigte – wie Wendl Angehörige des Einsatzkommandos 8 – gemäß § 211 RStGB (Totschlag) ein Strafverfahren ein.<sup>76</sup> Die Verfahren gegen die beiden Mitbeschuldigten wurden 1965<sup>77</sup> und 1970<sup>78</sup> eingestellt. Gegenstand der Voruntersuchung gegen Josef Wendl war die Anschuldigung, dass er von März 1942 bis Herbst 1943 (zumindest bis 24. September) mit einem Gaswagen des Reichssicherhauptamtes in Mogilew und Umgebung eingesetzt gewesen war und dabei an zahlreichen Vergasungsaktionen teilgenommen hatte.<sup>79</sup> Während er in der

**Staatsanwaltschaftliches  
Tagebuch Josef Wendl**  
StA Wien 15 St 4008/65



- 76 Ebenda, Antrags- und Verfügungsbogen, Antrag der Staatsanwaltschaft Wien (16. 2. 1965).  
77 Ebenda, Antrags- und Verfügungsbogen, Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien an den Untersuchungsrichter (8. 6. 1965).  
78 Ebenda, Antrags- und Verfügungsbogen, Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien an den Untersuchungsrichter (12. 5. 1970).  
79 Ebenda, Antrags- und Verfügungsbogen, Schreiben des Bundesministeriums für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit an das Bundesministerium für Justiz (25. 1. 1965).

staatspolizeilichen Zeugenbefragung noch bereitwillig Auskunft gegeben hatte, verweigerte er vor dem Untersuchungsrichter jegliche Aussage mit der Begründung, dass er bei der früheren Vernehmung nicht dahingehend belehrt worden wäre, seine Aussage verweigern zu können, um sich nicht selbst der Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung auszusetzen. Lediglich zu seinen Personalia gab er Auskunft.<sup>80</sup> Erst vier Jahre später, am 12. Februar 1969, wurde die Beschuldigtenvernehmung fortgesetzt.<sup>81</sup> Wendl war nun bereit, sich vor dem Untersuchungsrichter zu verantworten, schwächte aber seine 1964/65 getätigten, ihn selbst belastenden Angaben erheblich ab und gestand, „nur“ an zwei Gaswageneinsätzen (jenem in Maly Trostinec und einmal bei einer Gefängnisräumung in Mogilew) teilgenommen zu haben. Der lange Zeitraum zwischen Einleitung der Voruntersuchung und der Fortsetzung des Verfahrens war jedoch nicht nur der laschen Vorgangsweise der österreichischen Justiz geschuldet. Der Druck von Untersuchungsrichter Josef Salomon auf Beschleunigung lief ins Leere. Die Staatsanwaltschaft wartete das Ergebnis von zwei deutschen Einsatzgruppenprozessen des Jahres 1967 ab, in denen Wendl schwer belastet wurde. Die Übermittlung der deutschen Gerichtsakten nach Wien dauerte dann noch zwei Jahre – bis 1969.

Am 12. Mai 1970 erhob die Staatsanwaltschaft Wien schließlich Anklage gegen Josef Wendl. Staatsanwalt Octavian Coca warf ihm folgende Straftaten vor:<sup>82</sup>

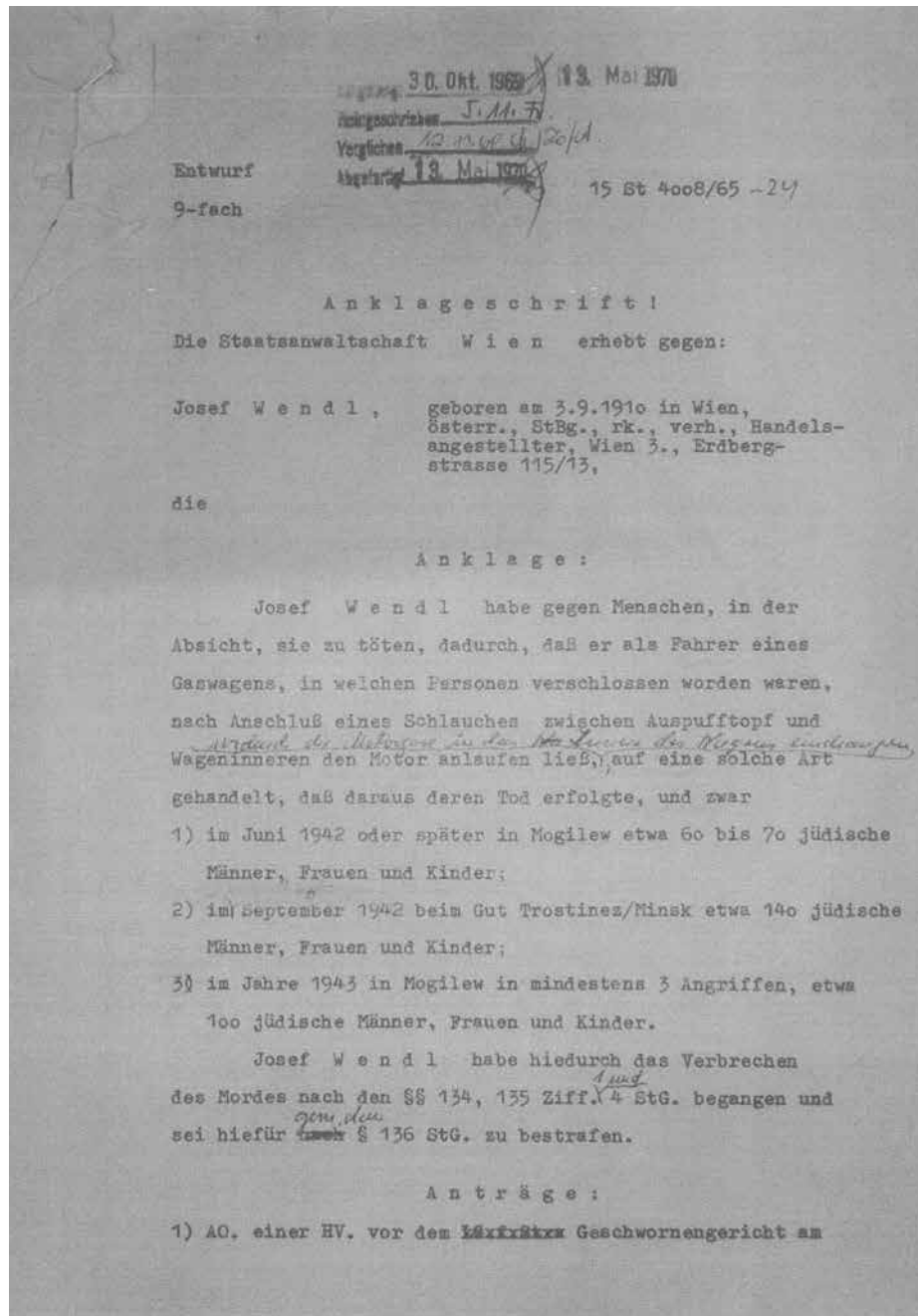
- Mitwirkung an einer Erschießungsaktion in der Umgebung von Mogilew unter der Führung des SS-Obersturmführers Adolf Josef Harnischmacher<sup>83</sup> als Beifahrer eines LKW.
- Mitwirkung als Kraftfahrer an einem „Gefängniseinsatz“ in Mogilew im Sommer 1942, bei dem ca. 30 Juden – Männer, Frauen und Kinder – zum Stadtrand gebracht und an einer Grube von einem SD-Kommando erschossen wurden.
- Einsatz mit dem Gaswagen in Mogilew, bei dem ca. 70 Männer, Frauen und Kinder bei einem Panzergraben am Stadtrand getötet wurden.

80 Ebenda, Beschuldigtenvernehmung (26. 2. 1965).

81 Ebenda, Beschuldigtenvernehmung (12. 2. 1969).

82 Ebenda, Anklageschrift (12. 5. 1970), S. 27–30.

83 Adolf Josef Harnischmacher wurde am 12. 3. 1966 vom Landgericht Frankfurt am Main freigesprochen. Das Urteil ist abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXIII, Verfahren Lfd. Nr. 624 (Verfahrensgegenstand: Massen- und Einzeltötungen durch Erschießen und Vergasen mittels Gaswagen, Durchführung von Gefängnisräumungen, Erhängung von zwei Angehörigen des beim EK8 tätigen jüdischen Arbeitskommandos).



Anklageschrift gegen Josef Wendl vom 12. 5. 1970

Staatsanwaltschaftliches Tagebuch Josef Wendl StA Wien 15 St 4008/65

- Einsatz mit dem Gaswagen in Maly Trostinec im September 1942, bei dem ca. 140 Männer, Frauen und Kinder im Wald bei Kolodischtschi getötet wurden.
- „Gefängniseinsätze“ in Mogilew zwischen Ende September 1942 und September 1943 in Mogilew, wo Männer, Frauen und Kinder bei einem Panzergraben am Stadtrand getötet wurden.

Wendl habe, so die Anklageschrift, „gegen Menschen, in der Absicht sie zu töten, dadurch, dass er als Fahrer eines Gaswagens[,] in welchen Personen verschlossen waren, nach Anschluss eines Schlauches zwischen Auspufftopf und Wageninneren den Motor laufen ließ, wodurch die Motorgase in das Innere des Wagens eindringen, auf eine solche Art gehandelt, dass daraus der Tod erfolgte“.<sup>84</sup>

Die Anklage erfolgte nicht nach dem zur Tatzeit geltenden deutschen Reichsstrafgesetzbuch, sondern nach dem österreichischen Strafgesetz. Begründet wurde diese Vorgangsweise damit, dass das österreichische Strafgesetz im Falle des Mordes (und dessen Tatbestandsmerkmale sah die Staatsanwaltschaft im Falle der Tötung durch Vergasung erfüllt) gegenüber dem RStGB keine mildereren Bestimmungen vorsahen (wie das bei § 211 RStGB, Totschlag – so war das Verfahren eingeleitet worden – der Fall gewesen wäre). § 136 (unmittelbar tätige Mitwirkung am Mord) des österreichischen Strafgesetzes wies die gleiche Strafdrohung wie § 211 RStGB auf, weshalb österreichisches Recht angewendet wurde. Der Angeklagte habe die ihm angelasteten Verbrechen aus „Heimtücke“, „niedrigen Beweggründen“ und aus Grausamkeit begangen. „Grausam deshalb, weil den Opfern aus einer gefühllosen, unbarmherzigen Gesinnung besondere psychische Schmerzen und unvorstellbare seelische Qualen zugefügt wurde[n]. [...] Die Opfer mussten während des ‚Vergasungsvorganges‘, der etwa 10 Minuten dauerte, besonders schwere körperliche und seelische Leiden erdulden. Die Menschen vernahmen das Geräusch des Motors, vernahmen die Schreie, das Weinen und Klagen ihrer Leidensgefährten und besudelten sich teilweise mit Urin und Kot, bis sie den Tod fanden.“<sup>85</sup>

Die Anklageschrift schloss Befehlsnotstand aus, da die Tötungsbefehle die Taten des Angeklagten nicht rechtfertigten. Allerdings ließ die Staatsanwaltschaft offen, dass diese allenfalls durch einen unwiderstehlichen Zwang entschuldigt werden könnten, wenn ihre Nichterfüllung unmittelbare Gefahr für sein Leib und Leben bedeutet hätte.<sup>86</sup> Dies wäre aber im Falle Wendls nicht

84 DÖW V528, LG Wien 20 Vr 1100/65, Anklageschrift (12. 5. 1970), S. 1.

85 Ebenda, Anklageschrift, S. 35 f.

86 Ebenda, Anklageschrift, S. 37.



nachzuweisen gewesen und der Angeklagte hätte zugegebenermaßen nicht einmal versucht, sich vom Einsatzkommando wegzumelden. Im Gegenteil hätten seine langjährige Zugehörigkeit zur SS und zur Gestapo ihn zu einem „Organ der Endlösung der Judenfrage“ gemacht, der „die Maßnahmen gegen die Juden nicht nur gebilligt, sondern aus seiner Weltanschauung heraus an deren Verwirklichung durch Beteiligung an den Mordtaten mitgewirkt hat“.<sup>87</sup>

Unmittelbar nach Vorlage der Anklageschrift wurde Josef Wendl verhaftet und in Untersuchungshaft genommen.<sup>88</sup>



**Hauptverhandlung gegen Josef Wendl, 6. bis 9. 10. 1970**

ÖNB Bildarchiv, VGA\_E2\_0238

Der vorsitzende Richter OLGR Werner Ortis eröffnete am 6. Oktober 1970 die Hauptverhandlung. Unter den acht Geschworenen befanden sich sechs Frauen, dennoch wurde einer der beiden Männer zum Obmann gewählt. Anklagevertreter war der damals mit NS-Prozessen noch völlig unerfahrene Manfred Schausberger. Weshalb nicht der Verfasser der Anklageschrift Staatsanwalt Coca, der schon zahlreiche Anklagen wegen NS-Verbrechen erhoben und der

<sup>87</sup> Ebenda, Anklageschrift, S. 38.

<sup>88</sup> Ebenda, Bundespolizeidirektion Wien, Einlieferungsbescheinigung in die Untersuchungshaftanstalt beim LG für Strafsachen (21. 5. 1970).

den unwiderstehlichen Zwang im Hinblick auf die Wendl angelasteten Verbrechen ausgeschlossen hatte, sondern der junge Schausberger die Staatsanwaltschaft vertreten musste, ist nicht bekannt.

Wendl widersprach während der Hauptverhandlung mehrfach seinen eigenen Aussagen in den Jahren zuvor und konnte bzw. wollte sich an vieles nun nicht mehr erinnern. Nachdem er die Vergasungsaktion in Maly Trostinec geschildert hatte, brach einer der männlichen Geschworenen zusammen und musste durch einen Ersatzgeschworenen abgelöst werden.<sup>89</sup>

Die Hauptverhandlung ging in nur vier Tagen über die Bühne. Da der Angeklagte in der Sache geständig war, stand in der Hauptverhandlung nicht die Aufklärung der Tatbeteiligung von Wendl im Mittelpunkt, sondern die Frage, ob er sich hätte versetzen lassen können und was mit ihm geschehen wäre, wenn er den Befehl verweigert hätte. Auf die Frage des vorsitzenden Richters, was er zu befürchten gehabt hätte, wenn er an den Vergasungsaktionen nicht teilgenommen hätte, antwortete Wendl:

„Das wäre Befehlsverweigerung gewesen. Ich hätte ein militärgerichtliches Strafverfahren befürchtet und die Einlieferung in ein SS-Erziehungslager. Die Folge davon wäre der Einsatz bei einer Strafkompagnie gewesen.“<sup>90</sup>

Er musste allerdings einräumen, diese Androhung nur vom Hörensagen vernommen zu haben.

Als ein Hauptzeuge wurde der ehemalige Kriminaloberassistent, Gestapo-Referent und Hauptscharführer Walter Münch vernommen.<sup>91</sup> Zur Ermordung

89 Ebenda, Hauptverhandlungsprotokoll (6. 10. 1970), S. 17 f.

90 Ebenda, Hauptverhandlungsprotokoll, S. 22.

91 Walter Münch, „Alter Kämpfer“, Träger der Dienstausszeichnung in Bronze und SS-Hauptscharführer, war ab 1941 Mitarbeiter der Gestapoleitstelle Wien (Referat IV–D). Von August 1941 bis Ende Oktober 1942 war er zum Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Riga abgeordnet. In Minsk gehörte er einer Einsatzgruppe „zur Partisanenbekämpfung“ an. Ab November 1942 war Münch im Referat „Arbeitsvertragsbruch“ der Gestapoleitstelle Wien eingesetzt. Da er sich angeblich geweigert hatte, sich von Wien nach Polen zum nächsten Einsatz versetzen zu lassen, wurde er im Februar 1944 verhaftet. Während seiner Haft kam er im Frühjahr 1944 mittels Kassiber in Kontakt mit dem Widerstandskämpfer Franz Messner, welcher wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Spionage in Haft war. Im Mai 1944 teilte Münch der Gestapo diese Kontaktaufnahme mit. Messner wurde vom VGH zum Tode verurteilt und hingerichtet. Münch wurde angeblich im April 1945 von einem Schnellgericht ebenfalls zum Tode verurteilt und durch einen Beamten des Landgerichts Wien, der ihn versteckte, vor der Hinrichtung gerettet. Das Volksgericht Wien verurteilte Münch wegen der Denunziation von Franz Messner am 11. 10. 1948 zu einem Jahr schweren Kerkers (LG Wien Vg 1i Vr 6230/47).

der Jüdinnen und Juden mittels Gaswagen bei Minsk konnte er nichts aussagen. Der Zweck seiner Einvernahme war allerdings auch ein anderer. Er sollte berichten, ob ihm Fälle von Befehlsverweigerung bekannt waren und welche Folgen diese gezeitigt hätten. Münch führte mehrere Personen an, die erteilte Befehle nicht ausgeführt hatten und die daraufhin entweder außer Dienst oder vor Gericht gestellt wurden: „Meiner Meinung nach war es nicht möglich, zu sagen, ich mache das nicht, da wurde man sofort abgeführt.“<sup>92</sup> Zur Verlesung kamen auch Gutachten der deutschen Historiker Hans-Günter Seraphim und Hans Buchheim, die beide das Vorliegen eines Befehlsnotstandes verneinten. Ein solcher besteht nur dann, wenn der Untergebene die Widerrechtlichkeit eines Befehls erkennt und sich zur Ausführung des Befehls aufgrund einer Notstandslage entschließt. Die Schuld des Befehlsempfängers existiert nur, wenn die Nichtausführung des Befehls mit persönlicher Gefahr für Leib und Leben des Untergebenen verbunden ist oder dem Befehlsempfänger bei Weigerung ein erheblicher Nachteil entstehen würde, der in keinem Verhältnis zur Verletzung des Rechtsgutes steht.<sup>93</sup> Die entscheidende Frage in der Hauptverhandlung gegen Wendl war allerdings gar nicht, ob er unter Befehlsnotstand gehandelt hatte, sondern ob er glaubte, dass er die Befehle zur Inbetriebnahme des Gaswagen ausführen müsse, andernfalls er selbst zur Verantwortung gezogen werden würde (Putativnotstand). Die Aussage des – von der Staatsanwaltschaft geladenen – Zeugen Walter Münch diente somit ausschließlich dazu, den Geschworenen vor Augen zu halten, dass eine Befehlsverweigerung für Wendl de facto nicht möglich war, weil er um sein eigenes Leben fürchten musste. Dies legt den Schluss nahe, dass die Möglichkeit eines Freispruches des Angeklagten wegen Putativnotstands in Kauf genommen bzw. sogar angestrebt wurde. So geschah es dann auch am 9. Oktober 1970. Die Geschworenen sprachen in ihrem Wahrspruch Josef Wendl frei, obwohl sie ihn für schuldig erkannt hatten, die ihm in der Anklageschrift vorgeworfenen Verbrechen begangen zu haben.

#### 1. Hauptfrage:

„Ist Josef Wendl schuldig, im Juni 1942 oder später in Mogilew gegen etwa 60 bis 70 jüdische Männer, Frauen und Kinder in der Absicht sie zu töten, dadurch, dass er als Fahrer eines Gaswagens, in welchem diese Personen verschlossen worden waren, nach Anschluss eines Gasschlauches zwischen Auspufftopf und Wageninneren den Motor laufen ließ und mittels eines Handhebels dem Motor mehr Standgas gab, wodurch Motorgase in das

92 DÖW V528, LG Wien 20 Vr 1100/65, Hauptverhandlungsprotokoll (7. 10. 1970), S. 45.

93 <http://www.rechtslexikon.net/d/befehlsnotstand/befehlsnotstand.htm> [27. 2. 2019].

Innere des Wagens eindringen, auf eine solche Art gehandelt zu haben, dass daraus deren Tod erfolgte?“

Antwort der Geschworenen: 8 x Ja

2. Hauptfrage:

„Ist Josef Wendl schuldig, im September 1942 beim Gut Trostinez/Minsk etwa 140 jüdische Männer, Frauen und Kinder in der Absicht sie zu töten, dadurch, dass er als Fahrer eines Gaswagens [...] auf eine solche Art gehandelt zu haben, dass daraus deren Tod erfolgte?“

Antwort der Geschworenen: 8 x Ja

3. Hauptfrage:

„Ist Josef Wendl schuldig, im Jahre 1943 in Mogilew in mindestens drei Angriffen gegen etwa 100 jüdische Männer, Frauen und Kinder in der Absicht sie zu töten, dadurch, dass er als Fahrer eines Gaswagens [...] auf eine solche Art gehandelt zu haben, dass daraus deren Tod erfolgte?“

Antwort der Geschworenen: 8 x Ja

4. Zusatzfrage

„[...] Hat Josef Wendl bei Verübung der in den Hauptfragen Nr. 1.) bis 3) bezeichneten Taten aus unwiderstehlichem Zwang (in Befehlsnotstand) gehandelt?“

Antwort der Geschworenen: 2 x Ja, 6 x Nein

5. Zusatzfrage:

„[...] Ist Josef Wendl bei Verübung der in den Hauptfragen Nr. 1.) bis 3) bezeichneten Taten ein solcher Irrtum unterlaufen, der ihn an eine Situation glauben ließ, in der er zufolge unwiderstehlichen Zwanges (Befehlsnotstandes) nicht anders handeln hätte können?“

Antwort der Geschworenen: 8 x Ja<sup>94</sup>

Nachdem die Geschworenen die Zusatzfrage nach dem Putativnotstand einstimmig bejaht hatten, wandte sich ihr Obmann unmittelbar nach Verlesung des Wahrspruches mit dem Anliegen an den vorsitzenden Richter, er möge nunmehr die Höhe der Strafe bestimmen. Der Richter klärte ihn daraufhin auf, dass der Angeklagte aufgrund dieses Wahrspruches nunmehr freigesprochen sei. Diese Mitteilung versetzte die LaienrichterInnen in höchstes Erstaunen,

94 DÖW V528, Protokoll der Fragen an die Geschworenen (9. 10. 1970).

und mehrere beteuerten, dies nicht gewusst zu haben. Nach einem längeren Gespräch des Vorsitzenden mit den Geschworenen – in welcher Atmosphäre es stattgefunden hat, wissen wir nicht – meinten einige allerdings, auch wenn sie sich über die Folgen ihres Wahrspruches bezüglich des Putativnotstandes im Klaren gewesen wären, hätten sie nicht anders geurteilt. Der Obmann korrigierte sich dahingehend, sich eingangs missverständlich ausgedrückt und nur gemeint zu haben, dass der Vorsitzende nunmehr das Urteil fällen solle. Der zu dem Gespräch beigezogene Staatsanwalt und die Verteidigung beantragten aufgrund dieser unübersichtlichen Situation ein Monitorverfahren<sup>95</sup>, und das Schwurgericht beauftragte die Geschworenen, neuerlich über die Zusatzfrage nach dem Putativnotstand abzustimmen.<sup>96</sup> Die LaienrichterInnen zogen sich daraufhin wieder zur Beratung zurück und bejahten neuerlich einstimmig die zweite Zusatzfrage nach dem Putativnotstand. In der Niederschrift notierte der Obmann „Angst vor strengster Bestrafung, die eine Befehlsverweigerung mit sich gebracht hätte.“<sup>97</sup> Das heißt, die Geschworenen sprachen Wendl ein zweites Mal frei.

Die Staatsanwaltschaft Wien legte unverzüglich Nichtigkeitsbeschwerde<sup>98</sup> ein und kritisierte die „unvollständige sowie unverständliche und daher unrichtig erteilte Rechtsbelehrung.“ Die Generalprokuratur nahm drei Monate später ausführlich dazu Stellung und verwarf den Vorwurf der Nichtigkeit in einer ausführlichen Darstellung<sup>99</sup>, worauf die Staatsanwaltschaft die Nichtigkeitsbeschwerde zurückzog.<sup>100</sup>

95 Ein Berichtigungsverfahren (Monitorverfahren) beruft der Schwurgerichtshof dann ein, wenn seiner Meinung nach der Wahrspruch der Geschworenen an formellen oder sachlichen Mängeln leidet. Dabei werden die Geschworenen in das Beratungszimmer zurückgeschickt, um dem Mangel abzuweichen. Gerechtfertigt wird ein solches Verfahren durch die Erwägung, dass der Wahrspruch einen Bestandteil des richterlichen Urteils bildet und man daher dem Gericht nicht zumuten kann, einen seiner Ansicht nach mangelhaften Wahrspruch seinem Urteil zu Grunde zu legen. Im Fall eines formellen Mangels dürfen die Geschworenen keine sachliche Änderung am Wahrspruch vornehmen. Im Fall eines sachlichen Mangels wird der frühere Spruch überhaupt beseitigt und es ist ein neuer Spruch abzugeben. In jedem Falle muss die Berichtigung so erfolgen, dass der frühere Spruch erkennbar bleibt, damit allenfalls in der Revisionsinstanz nachgeprüft werden kann, ob das Monitorverfahren mit Recht eingeleitet wurde. Vgl. StPO §§ 309–312.

96 DÖW V528, Beratungsprotokoll (9. 10. 1970).

97 Ebenda, Niederschrift der Geschworenen (9. 10. 1970).

98 StA Wien, 15 St 4008/65, Nichtigkeitsbeschwerde (29. 12. 1970).

99 OStA, 15 St 4008/65, StA-Tagebuch betr. Josef Wendl (18. 2. 1971).

100 StA Wien, 15 St 4008/65, Bericht von Staatsanwalt Manfred Schausberger an die Oberstaatsanwaltschaft Wien, 5. 4. 1971.

OZl.	Tag des Eintreffens	Gegenstand	Verfügung
			10. 3. 1971 GA. v. Note lt. Entw. abfertigen: Kal 10/4
	11. März	(Entwurf) An die Generalprokuratur beim Obersten Gerichtshof Museumsstraße 12 1000 Wien. Wien. zu Gs 74/71.	Mit Bezug auf die dortige Note vom 18. Feb. 1971, Gs 74/71, wird in der Strafsache gegen Josef Wendl wegen des Verbrechens des Mordes nach den §§ 134, 135 Ziff. 1 und 4 StG. die von der Staatsanwaltschaft Wien erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des <sup>Gollesman</sup> <del>Landesgerichtes</del> am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 9. 10. 1970, GZ. 20 Vr 1100/65 -121, zurückgezogen.  Staatsanwaltschaft Wien, am 10. 3. 1971 <i>[Signature]</i>
40	30/3 H	I.C. Adh. von d. REC. n. 20/3 H	9.4.1971  Zuerkennung einer Haftentschuldung für die von d. erlittene U-Haft von 20.5.1970 bis 5.10.1970, weil sich die Verurteilung und Haft genügend begründet der Verdacht ergab/verlag und die Voraussetzungen für einen Haftentwurf nach § 2 StGG. nicht vorliegen.  Es ist an OSt. Wien GZ nach 16.2.1971.  Note zu Einreichung im Landessitzungsbüro für Landespublizistikverteilung (Ausweisung) mit Kopie an OSt. Wien am 20.3.1971
		Notiz - 2. März 1971 - 7. März 1971 - 7. März 1971	

Staatsanwaltschaftliches Tagebuch Josef Wendl

StA Wien 15 St 4008/65

Die Erläuterung zum Putativnotstand – dem entscheidenden Faktum im Wahrspruch der Geschworenen – war in der siebenseitigen Rechtsbelehrung lediglich mit einem Absatz abgehandelt worden. Die neuerliche Bejahung des Putativnotstandes sei dann, so die Staatsanwaltschaft, „aus Trägheit und von einem Beharrungsstandpunkt heraus“ gefällt worden, wie es in zahlreichen Geschworenengerichtsprozessen zu beobachten sei. Außerdem habe es in der Besprechung nach dem Wahrspruch keine Verbesserung der mündlichen Rechtsbelehrung gegeben und der Putativnotstand sei wieder nicht ausreichend erklärt worden.

#### *Befehlsnotstand – Putativnotstand*

Der Prozess gegen Josef Wendl steht paradigmatisch für den Umgang der Justiz in den 1960er und Anfang der 1970er Jahre in Deutschland und Österreich mit NS-Tätern. Das freisprechende Urteil führte in Österreich zu Beginn der 1970er Jahre zu einer breiteren juristischen Debatte über den Putativnotstand. Dabei zeichnete sich ab, dass es angesichts solcher Urteile künftighin schwer sein würde, überhaupt noch zu einer Verurteilung wegen NS-Verbrechen zu kommen. Bereits in der Voruntersuchung gegen Josef Wendl hatte sich die Staatsanwaltschaft intensiv mit der Frage des Befehlsnotstandes bzw. des Putativnotstandes auseinandergesetzt. So fuhr Staatsanwalt Schausberger zum Prozess des Landgerichts Kiel gegen Hans Joachim Schlechte, wo dieser Aspekt ebenfalls eine zentrale Rolle spielte. Außerdem führte er Gespräche mit Mitarbeitern der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg und erörterte dabei die in Deutschland zum Befehlsnotstand ergangene Judikatur.<sup>101</sup> In den Prozessakt von Josef Wendl eingeschlossen wurden mehrere Gerichtsentscheide bundesdeutscher Gerichte gegen Angehörige der Einsatzgruppe B, die in ihren Urteilsbegründungen auch diesen Fragen nachgingen.

So stellte das Landgericht Koblenz in seiner Urteilsbegründung gegen Georg Heuser fest:

„Das Schwurgericht ist davon überzeugt, dass niemand, der sich geweigert haben würde, an den Ausrottungsmaßnahmen gegen die Juden teilzunehmen, eine gerichtliche Bestrafung zu gewärtigen hatte. [...] In der eingehenden Beweisaufnahme hat denn auch kein einziger Fall festgestellt werden

<sup>101</sup> StA Wien, 15 St 4008/65, Schreiben von Staatsanwalt Manfred Schausberger an das Bundesministerium für Justiz betr. Dienstreise nach Kiel und Ludwigsburg (4. 8. 1970).

können, in dem jemand wegen der Weigerung, sich an den offenkundig verbrecherischen Tötungen von Juden zu beteiligen, auch nur vor ein Gericht gestellt worden wäre. [...] Auf der anderen Seite aber ist es erwiesen, dass es Fälle von Befehlsverweigerung gegeben hat, ohne dass den Betroffenen auch nur ein Haar gekrümmt worden wäre. [...] Das Schwurgericht ist [...] überzeugt, dass in den Reihen der Sicherheitspolizei und des SD die Weigerung, sich an der Tötung von Juden zu beteiligen, nicht als Ungehorsam, sondern lediglich als charakterliche Schwäche und menschliches Versagen im Sinne der sogenannten SS-Tugenden angesehen worden wäre. Der nach dem überspitzten Ehrenkodex der SS gewichtige Vorwurf der Weichheit hätte aber keinerlei Schaden für Leib oder Leben zur Folge gehabt, sondern allenfalls Unannehmlichkeiten und Nachteile durch Nichtberücksichtigung bei der Beförderung, durch Ausschluss aus der SS sowie durch Versetzung zu einer anderen Einheit, womit allerdings möglicherweise ein Fronteinsatz verbunden gewesen wäre. [...] Von jedem verlangte die Entscheidung, sich dem Auftrag zur Teilnahme an den Massentötungen zu widersetzen, lediglich Charakterfestigkeit und Überzeugungstreue sowie den Mut, den Vorwurf der Schlappeheit und des Versagens zu ertragen und gewisse Unannehmlichkeiten in Kauf zu nehmen.“<sup>102</sup>

Auch das Landgericht Kiel kam in seinem Urteil gegen Hans Graalfs, der wegen der Erschießung tausender jüdischer Männer, Frauen und Kinder angeklagt war, zum selben Schluss:

„Bei einer sorgfältigen Gewissensanspannung, zu der der Angeklagte damals verpflichtet war, hätte er, [...], ohne weiteres zur der Einsicht gelangen können und müssen, dass die Massentötung unschuldiger Menschen ungeachtet ihres Charakters höchster staatlicher Anordnungen absolutes Unrecht war. Dass derartige Massenverbrechen nicht Gegenstand eines verbindlichen Befehls in Dienstsachen sein konnten, musste jedem Einsichtigen klar sein. Sollte der Angeklagte das gleichwohl angenommen haben, so beruhte das nur darauf, dass er sein Gewissen zum Schweigen gebracht und sich keinerlei Rechenschaft mehr über sein Tun gegeben hat; er handelte also auch dann in selbstverschuldeten Verbotsirrtum. [...] Der Angeklagte hat weder im Nötigungsnotstand [...] noch im allgemeinen Notstand [...] gehandelt. Ihm ist weder sein Verhalten durch unwiderstehliche Gewalt oder Drohung mit einer gegenwärtigen und auf andere Weise nicht abwendbaren

102 LG Koblenz 9 Ks 2/62 gegen Georg Heuser u. a., Urteil, S. 285–290.



Gefahr für Leib oder Leben abgenötigt worden [...], noch hat er die Erschießungsbefehle in einem unverschuldeten, auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notstand zur Rettung aus einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben durchgeführt [...]. Es kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Ausrottungsbefehl mit der stillschweigenden Drohung verbunden gewesen war, dass der Angeklagte bei seiner Nichtbefolgung auf jeden Fall damit hätte rechnen müssen, vor das Höhere SS- und Polizeigericht zu kommen oder auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes in einem Konzentrationslager zu verschwinden. Auf jeden Fall bestand die Möglichkeit, seinen Vorgesetzten mit aller Deutlichkeit auf den Gewissenskonflikt hinzuweisen.“<sup>103</sup>

Der Befehlsnotstand wurde also von deutschen Gerichten definitiv ausgeschlossen. Von wissenschaftlicher Seite wurde das vom deutschen Rechtswissenschaftler und Kriminologen Herbert Jäger untermauert. 1967 widerlegte er in seinem Standardwerk „Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität“ detailliert die exkulpatorischen Mythen des Befehlsnotstands. In einer Untersuchung von 103 Fällen betreffend Befehlsverweigerung im Zusammenhang mit Tötungsbefehlen konnte er keine Schädigung von Leib und Leben wegen der Verweigerung eines Vernichtungsbefehls finden.<sup>104</sup> Der oben als Sachverständiger im Wendl-Prozess erwähnte Historiker und Politikwissenschaftler Hans Buchheim kam bereits 1965 in seinem Gutachten im Frankfurter Auschwitzprozess zu dem selben Schluss.<sup>105</sup> Zu dieser Zeit war der Putativnotstand offenbar noch nicht Gegenstand der deutschen Rechtsprechung gewesen. So wurden beispielsweise im selben Jahr die in der Vernichtungsstätte Kulmhof<sup>106</sup> eingesetzt gewesenen Gas-

103 LG Kiel 2 Ks 1/64 gegen Hans Graalfs, Urteil, S. 58–60, abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XIX, Verfahren Lfd. Nr. 567 (Verfahrensgegenstand: Erschießung tausender jüdischer Männer, Frauen und Kinder in den ersten drei Monaten des Russlandfeldzuges durch das Einsatzkommando 8 auf seinem Marschweg von Białystok über Baranowicze und Minsk nach Mogilew).

104 Herbert Jäger, Verbrechen unter totalitärer Herrschaft. Studien zur nationalsozialistischen Gewaltkriminalität, Frankfurt/M. 1982 (Neuaufgabe), S. 120.

105 Hans Buchheim, Das Problem des Befehlsnotstandes aus historischer Sicht, in: Peter Schneider / Hermann J. Meyer (Hrsg.), Rechtliche und politische Aspekte der NS-Verbrecherprozesse, Mainz 1968, S. 25–37, sowie ders., Befehl und Gehorsam, in: Hans Buchheim / Martin Broszat / Hans-Adolf Jacobsen / Helmut Krausnick, Anatomie des SS-Staates, München 1984, S. 213–318.

106 Anfang der 1960er Jahre wurde auch in Wien ein Sammelstrafverfahren (27b Vr 4726/62) „betreffend die Vorgänge im Vernichtungslager Kulmhof“ geführt. Ermittlungen hatten ergeben, dass im dortigen SS Sonderkommando ein gewisser Erwin Bürstinger, SS-Ober-

wagenfahrer Gustav Laaba und Walter Burmeister vom Landgericht Bonn zu 15 bzw. 13 Jahren Zuchthaus verurteilt.<sup>107</sup> Ein möglicherweise vorliegender Notstandsirrtum wurde seitens des Gerichts nicht angenommen. Der Beurteilung zugrunde lag lediglich die Frage des Befehlsnotstandes, der aber dezidiert verneint wurde: „Die Verantwortlichkeit der Angeklagten wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie auf Befehl handelten. [...] Da die Befehle erkennbar rechtswidrig waren, verloren sie für die Angeklagten die Verbindlichkeit. Diese durften sie deshalb nicht ausführen.“<sup>108</sup> Da die Angeklagten keinerlei Handlungen setzten, sich der Befehle zu entziehen, ginge auch die Berufung darauf, dass bei Widersetzung eine strenge Bestrafung drohte, ins Leere, weil dies völlig unglaubwürdig sei.

Dieser Zugang der deutschen Gerichte zur Beurteilung der ausgeführten Taten angeklagter mutmaßlicher NS-Täter änderte sich jedoch Mitte der 1960er Jahre. Maßgeblich dafür verantwortlich war der immer wieder als Gerichtsgutachter in bundesdeutschen NS-Prozessen beauftragte Bibliothekar und Historiker am Institut für Völkerrecht der Universität Göttingen Hans-Günther Seraphim, der auch beim Wendl-Prozess als Gutachter herangezogen wurde. Seraphim entstammte einer ursprünglich baltischen Juristen- und Historikerfamilie. In der NS-Zeit wurde er unter Druck gesetzt, seinen vermeintlich „jüdischen“ Namen zu ändern, was er aber verweigerte. Im Nürnberger Ärzteprozess fungierte er als Berater der Verteidigung. In zahlreichen Prozessen vertrat er die These, dass zur Bewertung des Befehlsnotstandes bei NS-Verbrechen nicht die Frage entscheidend sei, ob diese Zwangssituation objektiv vorgelegen habe, sondern diese vom Täter so empfunden wurde, also subjektiv vorgelegen habe. In letzter Konsequenz bedeutete dies eine Exkulpierung des von Seraphim so bezeichneten „kleinen Mannes“ am Ende der Befehlskette. Aus seiner Sicht

scharfführer, an den dort verübten Tötungen mitgewirkt haben soll, indem er „Menschen Transporte nach dem Vernichtungslager leitete und als Schirrmeister für die Gaswagen verantwortlich war“. Das Verfahren gegen Bürstinger wurde nach Wels abgetreten und unter der Geschäftszahl LG Wels 8 Vr 1345/61 geführt, musste aber in weiterer Folge abgebrochen werden, da der Beschuldigte nicht ausgeforscht werden konnte. Die Fahndung nach Bürstinger ist auch heute noch laufend (StA Tagebuch 1 St 1997/64).

107 LG Bonn 8 Ks 3/62 gegen Walter Burmeister, Gustav Laabs und weitere neun Angeklagte, Urteil abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXI, Verfahren Lfd. Nr. 594 (Verfahrensgegenstand: Tötung von mindestens 150.000 jüdischen Männern, Frauen und Kindern sowie von etwa 5.000 „Zigeunern“, die im Rahmen mehrerer „Aussiedlungsaktionen“ aus dem Ghetto und der näheren Umgebung von Litzmannstadt/ Łódź ins Vernichtungslager Kulmhof verschleppt und in „Gaswagen“ ermordet wurden).

108 Ebenda, S. 260.

konnten demzufolge nur die hauptamtlichen SS-Führer und zum Teil Unterführer, beispielsweise in einem KZ, strafrechtlich verfolgt werden.<sup>109</sup>

Seraphim trat auch als Sachverständiger im Prozess des Landgerichts Bonn gegen den Gaswagenfahrer Hans Joachim Schlechte auf, der in Maly Trostinec mit dem normalerweise von Josef Wendl gefahrenen Gaswagen Juden und Jüdinnen tötete und von dem Wendl im September 1942 das Fahrzeug wieder übernahm.

Auf Seraphims Gutachten stützte sich letztlich das am 28. November 1969 gefällte Schlechte freisprechende Urteil, dessen Begründung eine über viele Seiten gehende umfassende Exkulpierung des Angeklagten im Sinne eines vermeintlichen Nötigungsstandes (also Putativnotstandes) war. Dabei war Schlechte für schuldig befunden worden, mindestens 750 Juden und Jüdinnen im Gaswagen getötet zu haben: „Dem Angeklagten bot sich kein Weg, der angenommenen Todesdrohung für den Fall einer Befehlsverweigerung anders als durch die Ausführung der ihm erteilten Befehle zur Vergasung von Menschen zu begegnen. Eine offene, in aufrührerischer Weise vorgebrachte Befehlsverweigerung hätte nach der Überzeugung des Schwurgerichts die sofortige standrechtliche Erschießung des Angeklagten im Gefolge gehabt.“<sup>110</sup>

Dieses Urteil studierte Staatsanwalt Schausberger in der Vorbereitung des Wendl-Prozesses und bezog das Gutachten in das Staatsanwaltschaftliche Tagebuch zu Wendl mit ein. Darin führte Seraphim aus, „dass es aus historischer Sicht unzweifelhaft erscheint, dass für die Unterführer und Mannschaftsdienstgrade der Einsatzformationen und Dienststellen subjektiv die Ausweglosigkeit der Situation unterstellt und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Männer in ihrem Handeln von der Überzeugung bestimmt wurden, schon der Versuch, sich dem furchtbaren Tötungsbefehl zu entziehen, bedeute ein Spielen mit dem eigenen Leben. [...] Der Entschluss, sich in irgendeiner Form der Durchführung des Vernichtungsbefehls zu entziehen oder sich gar seiner Ausführung zu widersetzen, erforderte ungewöhnlichen Mut und die Bereitschaft, sich bis zur letzten Konsequenz für seine Überzeugung aufzuopfern. Dazu bedurfte ein Mann seelischer Kräfte, die weit über das hinausgehen, was man von einem Durchschnittsmenschen fordern kann, erwarten darf.“<sup>111</sup> Diese von

109 Hermann Langbein, Im Namen des deutschen Volkes. Zwischenbilanz der Prozesse wegen nationalsozialistischer Verbrechen, Wien 1963, S. 60 f.

110 Urteil des LG Bonn gegen Hans Joachim Schlechte, S. 38. Es ist abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. XXXIII, Verfahren Lfd. Nr. 720, eine Kopie befindet sich im Staatsanwaltschaftlichen Tagebuch betreffend Josef Wendl.

111 Gutachten von H. G. Seraphim im Prozess gegen Hans Joachim Schlechte, S. 69 f., in: StA Wien, 15 St 4008/65.

Seraphim in zahlreichen deutschen NS-Prozessen vorgetragene Einschätzung setzte sich auch im Prozess gegen Josef Wendl durch. Erst mit der Falsifizierung der These des subjektiven und objektiven Befehlsnotstandes in einer Reihe von NS-Prozessen durch den Historiker Wolfgang Scheffler wurde diese Rechtsmeinung seit dem Urteil im Düsseldorfer Einsatzgruppen-Prozess 1973 in der BRD juristisch nicht mehr akzeptiert.<sup>112</sup> Die österreichische Justiz nahm diese Entwicklung der bundesdeutschen Rechtsprechung allerdings nicht zur Kenntnis und stellte 1975 die Ahndung von NS-Verbrechen de facto ein. Seit dem Freispruch des Aufsehers im KZ Mauthausen und Nebenlagern Johann Vinzenz Gogl<sup>113</sup> wurde in Österreich niemand mehr wegen nationalsozialistischer Verbrechen verurteilt.

## Fazit

Von den 1942 fast 8.700 nach Maly Trostinec verschleppten österreichischen Juden und Jüdinnen sind 17 Überlebende bekannt.<sup>114</sup> Wie viele Österreicher an deren Ermordung und an der Ermordung Tausender anderer ZivilistInnen und Kriegsgefangener in Maly Trostinec, wo die Opferzahl auf bis zu 60.000 Menschen geschätzt wird, beteiligt gewesen waren, ist nicht bekannt. Diese Massenvernichtungsverbrechen stellten in der österreichischen Nachkriegsgeschichte lange Zeit einen weitgehend weißen Fleck dar. Die österreichische Justiz unternahm keinerlei Anstrengungen, zu deren Aufklärung beizutragen. In zahlreichen deutschen Prozesse wegen Verbrechen im Bereich des KdS (BdS) Minsk in den 1960er Jahren wurden an die österreichischen Justizbehörden Rechtshilfeersuchen deutscher Staatsanwaltschaften herangetragen. Erst dadurch sahen sich hierzulande die Staatsanwaltschaften veranlasst, ebenfalls Ermittlungen anzustellen. Sie sind allesamt, bis auf den Prozess gegen Josef Wendl, vor Anklageerhebung im Sand verlaufen. Aber auch das Verfahren gegen Wendl bietet nur wenige Anhaltspunkte zur Aufklärung der unfassbaren

112 Helge Grabitz / Klaus Bästlein / Johannes Tuchel, Vorwort, in: Dies. (Hrsg.), *Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektiven der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen*, Berlin 1994, S. 17.

113 LG Wien 20 Vr 3625/75, Urteil v. 2. 12. 1975. Siehe dazu: Peter Eigelsberger, „Mauthausen vor Gericht“. Die österreichischen Prozesse wegen Tötungsdelikten im KZ Mauthausen und seinen Außenlagern, in: Albrich / Garscha / Polaschek (Hrsg.), *Der Fall Österreich*, S. 219–225.

114 <http://www.doew.at/erinnern/fotos-und-dokumente/1938-1945/vernichtung-deportationen-nach-maly-trostinec-1942/vernichtungsort-maly-trostinec> [27. 2. 2019].

Verbrechen, die in Maly Trostinec verübt worden waren. Wendl war im Rahmen des Einsatzkommandos 8 in Mogilew stationiert gewesen, wo er die meisten der ihm angelasteten Verbrechen verübte. Einmal wurde er nach Maly Trostinec beordert, um dort mit seinem Gaswagen die Ermordung eines aus Wien kommenden Transportes jüdischer Männer, Frauen und Kinder zu unterstützen. Während in Deutschland zumindest einige der Gaswagenfahrer verurteilt wurden, nahm die österreichische Justiz die sich aus der Gutachtertätigkeit von H. G. Seraphim ergebende Möglichkeit des Freispruches wegen Putativnotstandes auf. Die Hauptverhandlung gegen Josef Wendl stand ganz im Zeichen der Exkulpierung des Angeklagten. Die aus den Prozessdokumenten klar ersichtliche Stoßrichtung zugunsten des Angeklagten in der Hauptverhandlung sowie die mangelhafte Belehrung der Geschworenen führten dazu, dass Wendl, des vielfachen Mordes für schuldig befunden und nicht unter Befehlsnotstand stehend, freigesprochen wurde. Das Gericht hätte den Wahrspruch der Geschworenen wegen Rechtsirrtums aussetzen können, hat dies aber unterlassen. Im Gegenteil wurde die Staatsanwaltschaft durch Intervention der Generalprokuratur veranlasst, die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil zurückzuziehen. Es ist dies ein beschämender Beleg der nicht vorhandenen Bereitschaft der österreichischen Justiz, die von Landsleuten in Weißrussland verübten Verbrechen zu ahnden und wenigstens dadurch den Tausenden Opfern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.